

Bericht > Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2016



Bericht > Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2016

Medieninhaber (Verleger):
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
1010 Wien, Minoritenplatz 5

Internet:
www.sozialerhebung.at
www.bmfwf.gv.at/unidata

Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Redaktion: Helga Posset

Gestaltung und Produktion:
Peter Sachartschenko & Mag. Susanne Spreitzer OG, 1160 Wien

Umschlag: ateliersmetana, 1090 Wien

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Wien, 2016

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 7 |
| I Soziale Förderung von Studierenden | |
| Einleitung | 10 |
| 1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz | 11 |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen..... | 11 |
| 1.1.1 Studienbeihilfe..... | 11 |
| 1.1.2 Studienzuschuss..... | 11 |
| 1.1.3 Fahrtkostenzuschuss..... | 12 |
| 1.1.4 Versicherungskostenbeitrag..... | 12 |
| 1.1.5 Studienabschluss-Stipendium..... | 12 |
| 1.1.6 Beihilfe für ein Auslandsstudium..... | 12 |
| 1.1.7 Reisekostenzuschuss und Sprachstipendium..... | 12 |
| 1.1.8 Mobilitätsstipendium..... | 13 |
| 1.1.9 Leistungsstipendium..... | 13 |
| 1.1.10 Förderungsstipendium..... | 13 |
| 1.1.11 Studienunterstützung..... | 13 |
| 1.1.12 Würdigungspreis, Award of Excellence und Exzellenzstipendium..... | 13 |
| 1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – quantitative Entwicklung..... | 14 |
| 1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992..... | 14 |
| 1.2.2 Entwicklung der Studienbeihilfen im Berichtszeitraum..... | 14 |
| 1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz – Entwicklung im Berichtszeitraum..... | 17 |
| 1.2.4 Evaluierung der Studienförderung und Novellierung des Studienförderungsgesetzes..... | 19 |
| 1.3 Kundenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde..... | 21 |
| 1.4 Studienfinanzierungsberatung und Zielerreichung..... | 22 |
| 2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Kinderbetreuungsgeld | 23 |
| 2.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967..... | 23 |
| 2.1.1 Familienbeihilfe..... | 23 |
| 2.1.2 Mehrkindzuschlag..... | 24 |
| 2.1.3 Quantitative Entwicklung..... | 24 |
| 2.2 Kinderbetreuungsgeld (KBG)..... | 24 |
| 3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende | 25 |
| 3.1 Krankenversicherung für Studierende..... | 25 |
| 3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“) | 25 |
| 3.1.2 Selbstversicherung für Studierende..... | 26 |
| 3.2 Unfallversicherung..... | 26 |
| 3.3 Quantitative Entwicklung..... | 26 |
| 3.3.1 Krankenversicherung..... | 26 |
| 3.3.2 Unfallversicherung..... | 26 |
| 4. Pensionsversicherung | 27 |
| 4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung..... | 27 |
| 4.1.1 Geltende Rechtslage..... | 27 |
| 4.1.2 Sonderaspekte..... | 27 |
| 4.2 Waisenpension..... | 28 |
| 4.3 Kinderzuschuss..... | 28 |

Inhalt

| | |
|---|----|
| 5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 | 28 |
| 5.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag | 28 |
| 5.2 Steuer- und Sozialversicherungserstattung | 28 |
| 5.3 Außergewöhnliche Belastungen | 29 |
| 5.4 Kinderfreibetrag | 29 |
| 6. Arbeitslosenversicherung | 29 |
| 6.1 Geltende Rechtslage | 29 |
| 7. Mensen und Studierendenheime | 30 |

II Studierenden-Sozialerhebung 2015**Bericht zur sozialen Lage der Studierenden • Zusammenfassung**

| | |
|--|----|
| Glossar | 32 |
| 1. Einleitung | 34 |
| 2. Population der Studienanfänger/innen | 34 |
| 2.1 Entwicklung der Studienanfänger/innenzahlen | 34 |
| 2.2 Hochschulzugangquote | 34 |
| 2.3 Geschlecht und Alter der Studienanfänger/innen | 36 |
| 2.4 Soziale Herkunft inländischer Studienanfänger/innen | 38 |
| 2.5 Regionale Herkunft | 38 |
| 2.6 Schulische Vorbildung der Studienanfänger/innen | 41 |
| 2.7 Unmittelbarer und verzögerter Studienbeginn | 42 |
| 3. Beschreibung der Studierendenpopulation | 43 |
| 3.1 Zahl der Studierenden | 43 |
| 3.2 Geschlecht und Alter der Studierenden | 43 |
| 3.3 Bildungsinländer/innen und Bildungsausländer/innen | 45 |
| 3.3.1 Bildungsinländer/innen nach Migrationshintergrund | 45 |
| 3.4 Soziale Herkunft der Studierenden | 46 |
| 3.4.1 Elternbildung | 48 |
| 4. Studienwahl | 48 |
| 4.1 Allgemeine Studienentscheidung | 48 |
| 4.2 Sicherheit bei der Studienwahl | 49 |
| 4.3 Übereinstimmung zwischen präferierter und realisierter Studienwahl | 49 |
| 5. Studienmotive | 50 |
| 6. Informationen zum Studium | 53 |
| 6.1 Beratungsangebote vor Studienbeginn | 53 |
| 6.2 Informiertheit über das Studium vor Studienbeginn | 54 |
| 7. Familiäre Situation und Studierende mit Kindern | 54 |
| 8. Wohnsituation | 55 |
| 8.1 Wohnkosten | 56 |
| 8.2 Wohnzufriedenheit | 57 |
| 9. Zeitbudget | 58 |

| | |
|---|----|
| 10. Erwerbstätigkeit | 60 |
| 10.1 Anteil, Stellenwert und Ausmaß studentischer Erwerbstätigkeit | 60 |
| 10.2 Erwerbsmotive | 62 |
| 10.3 Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit | 63 |
| 10.4 Studienadäquatheit der Erwerbstätigkeit | 64 |
| 10.5 Erwerbstypen von Studierenden | 64 |
| 11. Praktika während des Studiums | 65 |
| 11.1 Sozialversicherung während des Praktikums | 65 |
| 11.2 Bezahlung | 65 |
| 11.3 Bewertung | 66 |
| 12. Krankenversicherung | 67 |
| 13. Gesundheit | 68 |
| 13.1 Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen | 68 |
| 13.2 Stressfaktoren und psychische Beschwerden | 69 |
| 13.3 Kenntnis der Psychologischen Studierendenberatung | 70 |
| 14. Beihilfen | 71 |
| 14.1 Kenntnis unterschiedlicher Fördermöglichkeiten | 71 |
| 14.2 Aktueller Bezug von Förderungen | 71 |
| 14.3 Höhe der Studienförderung | 74 |
| 14.4 Gründe für die Einstellung oder Ablehnung von Studienbeihilfe | 75 |
| 14.5 Gründe warum kein Antrag auf Studienbeihilfe gestellt wurde | 76 |
| 14.6 Finanzielle Situation von Bezieher/inne/n einer konventionellen Studienbeihilfe bzw. eines Selbsterhalter/innen-Stipendiums | 76 |
| 15. Einnahmen und Ausgaben | 77 |
| 15.1 Einnahmen im Überblick | 77 |
| 15.2 Einnahmen im Zeitvergleich | 78 |
| 15.3 Einnahmen nach Geschlecht und Alter | 79 |
| 15.4 Einnahmen nach sozialer Herkunft, Alter und Migrationshintergrund | 79 |
| 15.5 Einnahmen im europäischen Vergleich | 81 |
| 15.6 Lebenshaltungs- und Studienkosten im Überblick | 81 |
| 15.7 Kosten im Zeitvergleich | 83 |
| 15.8 Kosten nach Alter, sozialer Herkunft und Wohnform | 83 |
| 16. Finanzielle Schwierigkeiten | 83 |
| 16.1 Betroffenheit von finanziellen Schwierigkeiten | 83 |
| 16.2 Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten | 84 |
| 16.3 Charakteristika von Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten | 86 |
| 16.4 Betroffenheit von finanzieller Deprivation | 87 |
| 16.5 Besonders stark von finanziellen Schwierigkeiten betroffene Gruppen | 88 |
| 17. Mit eigenen Worten: Anmerkungen der Studierenden in offener Form | 89 |
| 18. Im Hochschulsystem unterrepräsentierte Gruppen und Gruppen mit spezifischen Anforderungen | 89 |
| 18.1 Unterrepräsentierte Gruppen beim Zugang zu Hochschulbildung | 90 |
| 18.2 Gruppen mit spezifischen Anforderungen | 91 |
| 19. Literatur | 93 |
| 20. Überblick über die Studierendenpopulation im SS 2015 | 94 |
| Tabellen- und Abbildungsverzeichnis | 98 |

Über 47.000 Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und erstmals auch Privatuniversitäten haben an der Studierenden-Sozialerhebung im Sommersemester 2015 teilgenommen und mehr als 100 Fragen zu allen möglichen Lebensbereichen beantwortet. Diese Ergebnisse liefern eine wichtige Grundlage für studierendenbezogene und hochschulpolitische Maßnahmen. Vor allem in Hinblick auf eine „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung – für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe“, die unter Einbindung aller Akteure und verantwortlichen Institutionen bis Ende 2016 erarbeitet wird, sind sie ein wichtiger Teil der Analyse des Status Quo.

Die Studierenden-Sozialerhebung 2015 bestätigt die zunehmende Heterogenität der Studierendenschaft: Studienmotive und Studienwahl sind vielfältig und auch davon abhängig, ob es sich um eine Erstqualifizierung oder um Weiterbildung handelt. Vielfach werden Studien mit sehr unterschiedlicher Intensität betrieben. Bei den Studienangeboten sehen wir Unterschiede nach fachlichen Kriterien sowie in der Studienorganisation und sie beinhalten jeweils spezifische Leistungserfordernisse für einen erfolgreichen Abschluss. Wenn sich diese spezifischen Anforderungen mit persönlichen Lebens- und Rahmenbedingungen der Studierenden, etwa zunehmende studienbegleitende Erwerbstätigkeit, Finanzierung einer eigenen Wohnung, Elternschaft, überlagern, kann es zu Auswirkungen auf den Studienfortschritt kommen. Daher stehen die Hochschulen nicht nur vor der permanenten Herausforderung, ihre Studienangebote fachlich weiterzuentwickeln, sondern auch deren Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu verbessern und zielgruppengerecht zu gestalten.

Vor diesen sozialen Hintergründen muss auch der Bund seine Unterstützungsmaßnahmen kontinuierlich analysieren und – auch im Kontext der finanziellen Möglichkeiten – Adaptierungen vornehmen. Die direkten und indirekten Förderungen der Studierenden zielen darauf ab, einen notwendigen sozialen Ausgleich zu befördern, hervorragende Leistungen zu honorieren und erschwerende Begleitumstände im Studium abzumildern. Über 40.000 Studierende haben im Berichtszeitraum Studienbeihilfe bezogen, über 100.000 Studierenden wird jährlich Familienbeihilfe gewährt. Die „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden“ dokumentieren die Entwicklungen und weitere Maßnahmen in diesen Bereichen.



© Hans Ringhofer

Der vorliegende Bericht behandelt die klassischen Themen der sozialen Lage der Studierenden, nämlich Finanzierung des Studiums, Studienförderung, Wohnen, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, gesundheitliche Beschwerden, Hochschulzugang nach sozialer Herkunft u.a. Darüber hinaus werden Zusatzberichte zu weiteren Themen der Befragung wie internationale Mobilität, internationale Studierende, Studierende mit Kind, Studiensituation, Doktorand/inn/en und zur Situation von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen folgen.

Ich bedanke mich beim Institut für Höhere Studien für die bewährte Durchführung der Studierenden-Sozialerhebung, bei den vielen Studierenden, die an der Befragung teilgenommen haben, sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Erstellung der Publikation mitgewirkt haben.

Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Kapitel I

Soziale Förderung von Studierenden

Autor: Eduard Galler
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Einleitung

Die staatliche Studienförderung umfasst alle öffentlichen Aufwendungen, die Ausbildungen im postsekundären Bereich unterstützen. Dabei handelt es sich meist um soziale Unterstützungen für Studierende. Ausgaben für den Hochschulbetrieb sind in der Studienförderung nicht enthalten. Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (*direkte Studienförderung*), und Ausgaben, die den Studierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zu Gute kommen (*indirekte Studienförderung*). Ziel aller sozialen Fördermaßnahmen ist es, förderungswürdigen Personen mit Problemen beim Bildungszugang ein Studium und einen zeitgerechten Studienabschluss zu ermöglichen.

Die Vergabe von *direkten Studienförderungen* für Studierende erfolgt in der Regel nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolges, zu einem geringen

Teil nach reinen Leistungskriterien. Die verschiedenen Formen solcher Studienförderungen sind zum Großteil im Studienförderungsgesetz 1992 geregelt.

Die *indirekten staatlichen Studienförderungen*, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage für diese Förderungen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Fördermaßnahmen sollen Eltern dieser Verpflichtung leichter nachkommen können. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Ermäßigungen zu Gute kommen.

Das Studienförderungsgesetz bildet insofern eine Klammer für sämtliche Studienförderungen, als andere Sozialgesetze hinsichtlich der Unterstützung für Studierende immer wieder auf das Studienförderungsgesetz verweisen.

Übersicht 1: Maßnahmen der staatlichen Studienförderung des Bundes

| Staatliche Studienförderung | |
|--------------------------------------|--|
| Direkte Studienförderung | Indirekte Studienförderung |
| Studienbeihilfe | Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag |
| Studienzuschuss | Kranken- und Unfallversicherung für Studierende |
| Fahrtkostenzuschuss | Steuerbegünstigungen |
| Versicherungskostenbeitrag | Förderungen von Studierendenheimen und Mensen |
| Studienabschluss-Stipendium | Subventionen für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft |
| Beihilfe für ein Auslandsstudium | |
| Reisekostenzuschuss | |
| Sprachstipendium | |
| Mobilitätsstipendium | |
| Andere Stipendien und Zuschüsse | |
| Waisenspension für Studierende | |
| Studienunterstützung | |
| Leistungsstipendium | |
| Förderungsstipendium | |
| Exzellenzstipendium | |
| Würdigungspreis, Award of Excellence | |

Quelle: BMWFV, 2016.

1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz (Direkte Ausbildungsförderung)

Die staatliche Studienförderung in Österreich wurde in den sechziger Jahren als begleitende Maßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um Kindern aus einkommensschwachen Schichten ein Hochschulstudium zu erleichtern. Seit 1992 ist die Studienförderung in zunehmendem Maß mit anderen (indirekten) staatlichen Förderungsmaßnahmen verknüpft, wobei die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise harmonisiert wurden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) in der derzeit geltenden Fassung regelt die Gewährung von *Studienbeihilfe* („Sozialstipendium“) sowie ergänzende Förderungsmaßnahmen wie Stipendienzuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschluss-Stipendien, Versicherungskostenbeiträge, Beihilfen für Auslandsstudien, Reisekostenzuschüsse, Sprachstipendien, Mobilitätsstipendien, Leistungsstipendien, Förderungsstipendien und Studienunterstützungen. Für die Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz wurden im Budgetbereich Wissenschaft des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Jahr 2015 190,7 Mio. Euro ausgegeben.

Grundsätzlich können folgende österreichische Staatsbürger/innen und gleichgestellte Ausländer/innen Studienförderung erhalten:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten; an in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalten; zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Personen; Studierende an Fachhochschul-Studiengängen; Studierende an Privatuniversitäten,
- ordentliche Studierende an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien.

1.1.1 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die bedeutendste der im Studienförderungsgesetz geregelten Fördermaß-

nahmen. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern zuzüglich der Familienbeihilfe sowie eventuelle Einkünfte der Studierenden auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Bei der Berechnung der Studienbeihilfe werden die zumutbaren Unterhaltsleistungen von Eltern und die Eigenleistung der Studierenden auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet. Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im Wesentlichen von sozialer Förderungswürdigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studienerfolg (zügig betriebenes Studium: Einhaltung der Studienzeit, nur wenige, zeitgerechte Studienwechsel) ab.

Eine Sonderform ist das Selbsterhalterstipendium für jene Studierenden, die sich vor dem erstmaligen Bezug von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre selbst erhalten haben.

1.1.2 Stipendienzuschuss

Der Stipendienzuschuss steht allen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, in der Höhe des jährlichen Studienbeitrages (€ 726,72) zu. Studierende, die auf Grund des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, können bei Vorliegen des entsprechenden Studienfortganges dennoch einen Stipendienzuschuss in abgestufter Höhe (€ 60 bis € 726,72) erhalten. Der Stipendienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich, jeweils zur Hälfte im Winter- und im Sommersemester.

Durch eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) sind seit dem Sommersemester 2009 an Universitäten Studienbeiträge nur mehr bei Studienzeitüberschreitungen zu entrichten. Studierende an Universitäten, die auf Grund ihres Studienfortganges noch Anspruch auf Studienbeihilfe haben, müssen keinen Studienbeitrag entrichten und erhalten daher auch keinen Stipendienzuschuss. Für Studierende, die auch nach dem Sommersemester 2009 verpflichtet sind, für das geförderte Studium einen Studienbeitrag zu entrichten, gibt es wie bisher den Stipendienzuschuss. Dies betrifft Studierende an Fachhochschulen in den meisten Bundesländern. Ausgenommen davon sind die Fachhochschulen in Vorarlberg, Oberösterreich, Burgenland und die FH Joanneum in Graz.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1.1.3 Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss ersetzt seit 1997 jene Leistungen, die bis dahin im Familienlastenausgleichsgesetz als Schüler/innenfreifahrt oder Schulfahrtbeihilfe vorgesehen waren, und ist an den Bezug der Studienbeihilfe gekoppelt. Der Fahrtkostenzuschuss wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Nachhinein von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt und richtet sich unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes nach den tatsächlich notwendigen Fahrtkosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nach den geltenden Richtlinien werden sowohl die regelmäßigen Fahrten im innerstädtischen Verkehr als auch gelegentliche Fahrten zum Elternwohnsitz unterstützt.

1.1.4 Versicherungskostenbeitrag

Der Versicherungskostenbeitrag gebührt jenen Studierenden, die Studienbeihilfe beziehen und die begünstigt in der Krankenversicherung selbstversichert sind. Eine solche Selbstversicherung erfolgt, sobald die Angehörigeneigenschaft (kostenlose Mitversicherung bei den Eltern) – meist wegen Überschreitung der Altersgrenze (nach dem 27. Geburtstag) – weggefallen ist.

Der Versicherungskostenbeitrag deckt für Studierende mit Studienbeihilfe einen Teil der Kosten für die Krankenversicherung. Die Höhe beträgt € 19 monatlich (bei zwölffmaliger Auszahlung). Der Versicherungskostenbeitrag wird regelmäßig nach Ende eines Semesters durch die Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen ausbezahlt. Im Studienjahr 2014/15 wurden für Versicherungskostenbeiträge insgesamt € 753.160 ausbezahlt.

1.1.5 Studienabschluss-Stipendium

Durch das 1999 geschaffene Studienabschluss-Stipendium wird Studierenden, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und zum Großteil während des Studiums berufstätig waren, die Möglichkeit geboten, die Studienabschlussphase (insbesondere die Arbeit an der wissenschaftlichen Abschlussarbeit) ohne berufliche Belastungen zu absolvieren. Es wird einmalig für maximal 18 Monate gewährt.

Voraussetzung ist Berufstätigkeit im Ausmaß von mindestens einer Halbbeschäftigung durch drei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre, die Aufgabe

der Berufstätigkeit und ein Alter unter 41 Jahren. Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien orientiert sich am Ausmaß der bisherigen Beschäftigung und beträgt bis zu € 1.040 monatlich. Ergänzend ist eine Finanzierung der anfallenden Betreuungskosten für Kinder in der Höhe von bis zu € 150 im Monat möglich. Im Kalenderjahr 2015 sind geänderte Richtlinien in Kraft getreten, die eine günstigere Festlegung der Stipendienhöhe aufgrund des bisher bezogenen Einkommens ermöglichen. Im Studienjahr 2014/15 wurden 245 Studienabschluss-Stipendien bewilligt, mit einer durchschnittlichen Höhe von € 7.398.

1.1.6 Beihilfe für ein Auslandsstudium

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium soll die internationale Mobilität von Studienbeihilfenbezieher/innen erleichtern und wird zusätzlich zur (Inlands-)Studienbeihilfe ausbezahlt. Voraussetzung für den Anspruch ist die Zulassung für das dritte Semester des geförderten Studiums. Außerdem muss das Studium an der ausländischen Universität (Hochschule) dem österreichischen Studium gleichwertig sein und der Studienaufenthalt eine Mindestdauer von einem Monat haben. Die Förderung wird für maximal 20 Monate gewährt.

Die Festlegung der Höhe orientiert sich dabei je Studienland an den jeweiligen Lebenshaltungs- und Studienkosten. Sie beträgt monatlich maximal € 582. Die Beihilfen für Auslandsstudien werden durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde zuerkannt.

1.1.7 Reisekostenzuschuss und Sprachstipendium

Der Reisekostenzuschuss dient der Unterstützung der notwendigen Reisekosten bei geförderten Auslandsstudienaufenthalten. Sprachstipendien ermöglichen die Finanzierung von Sprachkursen als Vorbereitung für geförderte Auslandsstudienaufenthalte. Die Vergabe der Förderungen erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

1.1.8 Mobilitätsstipendium

Das Mobilitätsstipendium wurde mit der Novelle 2008 des Studienförderungsgesetzes eingeführt. Es berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende in zunehmendem Maße ein Studium zur Gänze außerhalb Österreichs absolvieren und bisher meist weder von Österreich noch von Seiten des Gastlandes gefördert wurden. Durch diese Förderungsmaßnahme können Bachelor- und Masterstudien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang staatlich unterstützt werden. Mobilitätsstipendien werden analog den Kriterien für die Studienbeihilfe (sowohl hinsichtlich sozialer Förderungswürdigkeit als auch Studienerfolgs) nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von der Studienbeihilfenbehörde zuerkannt.

1.1.9 Leistungsstipendium

Leistungsstipendien werden Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten zuerkannt, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben. Mit der StudFG-Novelle 2014 wurde die Mindesthöhe des Leistungsstipendiums von bisher € 726,72 (Studienbeitrag für zwei Semester) auf € 750 pro Studienjahr angehoben.

Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Studierende können sich auf Grund einer Ausschreibung im jeweiligen Bereich darum bewerben. Die Zuerkennung erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität bzw. durch die Leitung des Fachhochschul-Studienganges.

1.1.10 Förderungsstipendium

Förderungsstipendien werden Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten zuerkannt. Sie dienen zur Anfertigung finanziell aufwändiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg und werden nach Vorlage eines Gutachtens einer Universitätslehrerin oder eines Universitätslehrers über die Arbeit vergeben. Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt zwischen € 750 und € 3.600 für ein Studienjahr.

Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können sich auf Grund einer Ausschreibung darum bewerben, indem sie eine Beschreibung und einen Finanzierungsplan der durchzuführenden Arbeit vorlegen.

1.1.11 Studienunterstützung

Studienunterstützungen dienen dem Ausgleich sozialer Härten, dem Ausgleich besonders schwieriger Studienbedingungen und der Förderung besonderer Studienleistungen. Das Studienförderungsgesetz nennt darüber hinaus noch die Unterstützung von Wohnkosten und Auslandsaufenthalten sowie die Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Die Studienunterstützung ist ein unbürokratisch zu handhabendes Instrumentarium, mit dem u.a. Unbilligkeiten oder Härten korrigiert werden können, die sich allenfalls bei der Gesetzesanwendung ergeben. Die Höhe der Studienunterstützungen bewegt sich zwischen € 180 und dem Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe von € 8.148 für zwei Semester.

Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Bei Studienunterstützungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wirken bei der Prüfung der Ansuchen auch Vertreter/innen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit.

1.1.12 Würdigungspreis, Award of Excellence und Exzellenzstipendium

Aus den Mitteln für Studienunterstützung werden auch Auszeichnungen für herausragende Leistungen finanziert.

Seit dem Jahr 1990 erhalten die 50 besten Absolvent/inn/en von Diplom- und Masterstudien den Würdigungspreis des Wissenschaftsministers. Die Mittel werden aus dem Budget für Studienunterstützungen aufgebracht.

Seit 2008 wird zusätzlich ein Preis für herausragende Dissertationen an die 40 besten Absolvent/inn/en von Doktoratsstudien des vorangegangenen Studienjahres vergeben („Award of Excellence“). Die Höhe für beide Preise beträgt jeweils € 3.000.

Eine neue Förderungsmaßnahme ist das Ex-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

zellenzstipendium, das seit dem Studienjahr 2012/13 alle Personen erhalten, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert werden. Die Höhe des Exzellenzstipendiums beträgt € 9.000 und kann u.a. für Forschungsaufenthalte und Konferenzteilnahmen im In- und Ausland verwendet werden. Damit wird auch die internationale Mobilität herausragender junger Wissenschaftler/innen gefördert.

1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – quantitative Entwicklung

1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Aufwendungen bewegen sich seit 2011 gerundet zwischen 189 und 194 Mio. Euro (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufwendungen für Studienförderung¹, 2011 bis 2015, in Mio. Euro

| Jahr | Aufwendungen |
|-------------------------|--------------|
| Rechnungsabschluss 2011 | 189,6 |
| Rechnungsabschluss 2012 | 194,2 |
| Rechnungsabschluss 2013 | 190,9 |
| Rechnungsabschluss 2014 | 189,9 |
| Rechnungsabschluss 2015 | 188,8 |

¹ Budget-Ansätze 1/31107/7680 + 1/31108/7682 + 1/31108/6210 (ohne EU-kofinanzierte Fördermaßnahmen).
Quelle: BMWF, 2016.

1.2.2 Entwicklung der Studienbeihilfen im Berichtszeitraum

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bezieht sich bei der Gewährung von Studienbeihilfen auf Studierende an österreichischen Universitäten (wissenschaftliche Universitäten, Universitäten der Künste, Privatuniversitäten), Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen.

Dargestellt wird die Entwicklung seit dem 2012 erschienenen Bericht, der sich auf den Zeitraum von 2008/09 bis 2010/11 bezog. Soweit es für das bessere Verständnis hilfreich ist, greifen gelegentlich Tabellen und Ausführungen zeitlich auch weiter zurück.

Der Zeitraum seit 2011 ist einerseits geprägt von der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 2011, andererseits von vier Novellen zum Studienförderungsgesetz (darunter das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz und das Budgetbegleitgesetz 2014).

Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 2011 wurde ab Juli 2011 die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe anlässlich eines Studiums von 26 auf 24 Jahre herabgesetzt. Ohne Änderung des Studienförderungsgesetzes übernahm die Studienförderung den Ausgleich für diese Altersgruppe durch eine entsprechend erhöhte Studienbeihilfe: Damit kam es im Studienjahr 2011/12 vorübergehend zu einem leichten Anstieg der Zahl der Bewilligungen bei den Studierenden in der Altersgruppe zwischen 24 und 26 Jahren.

Die 22. Novelle zum StudFG trat mit 1. Sep-

Tabelle 2: Sozialaufwendungen für Studierende, 2010 bis 2015, in Mio. Euro

| Budgetierung/Budgetansatz | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Studienförderung 31.02.03.00-1/7680.015+1/7680.022 | 175,484 | 184,539 | 188,545 | 185,544 | 184,016 | 182,956 |
| Fahrtkostenzuschüsse 31.02.03.00-1/6210.000 | 4,288 | 4,096 | 4,147 | 4,393 | 4,469 | 4,569 |
| Studienunterstützung 31.02.03.00-1/7682.301 | 1,101 | 0,941 | 1,093 | 1,011 | 0,884 | 0,809 |
| Studentenheime und -mensen ¹ 31.02.03.00-1/7700.41 und 31.02.03.00-1/7470.410 | 11,730 | 11,154 | 7,280 | 1,482 | 2,252 | 1,600 |
| Österr. Hochschülerschaft 31.02.03.00-1/7342.020 | 0,600 | 0,495 | 0,580 | 0,550 | 0,600 | 0,604 |
| Sozialversicherung für Studierende 31.02.03.00-1/7310.000 | 6,974 | 3,600 | - | - | - | - |
| Stipendien für Graduierte 31.02.03.00-1/7680.016+1/7683.022 | 0,068 | 0,066 | 0,076 | 0,096 | 0,083 | 0,075 |
| Insgesamt | 200,245 | 204,891 | 201,721 | 193,076 | 192,304 | 190,613 |

¹ Dieser Förderansatz diente zur Ausfinanzierung von (alten) Investitionsförderungen. Eine mögliche Neuauflage des Förderprogrammes wird nach Maßgabe budgetärer Mittel geprüft.

Quelle: BMWF, 2016.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

tember 2013 in Kraft und hatte die Anhebung der Freibeträge für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zum Inhalt. Sie verbesserte also die Situation für Kinder von nichtselbstständig erwerbstätigen Eltern.

Die 23. Novelle war Bestandteil des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Sie beinhaltete den Ersatz des Rechtsmittels der Berufung an die zuständigen Bundesministerien durch das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung durch die Studienbeihilfenbehörde, das Eintrittsrecht der zuständigen Bundesminister in das Verfahren sowie das Revisionsrecht gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die 24. Novelle war Bestandteil des Budgetbegleitgesetzes 2014 und trat zum überwiegenden Teil am 1. September 2014 in Kraft (in zwei Punkten mit 1. Jänner 2015) und brachte eine Reihe von Verbesserungen. Diese betrafen Studierende aus kinderreichen Familien, verheiratete Studierende und Studierende mit Sorgepflichten für eigene Kinder, außerdem die Auslandsförderung und einige Verwaltungsvereinfachungen (siehe Abschnitt 1.2.4).

Die 25. Novelle diente der Klärung der Rechtslage in Zusammenhang mit Studierendenmobilität und trat im Mai 2015 in Kraft. Sie betraf einerseits ausländische Studierende, andererseits Studierende, die einen Teil ihres Studiums im Ausland absolvieren.

Im Detail lässt sich folgende Entwicklung der

Studienbeihilfen in den letzten Jahren feststellen: Wesentliche Indikatoren sind die Höhe (durchschnittliche Studienbeihilfe) und die Zahl der Bewilligungen. Anhand dieser Faktoren ist ein differenziertes Bild der Entwicklung zu zeichnen.

Die durchschnittliche Studienbeihilfe stieg an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) seit dem Studienjahr 2010/11 kontinuierlich an. Zuletzt wurde im Studienjahr 2014/15 eine durchschnittliche Studienbeihilfe von € 4.730 jährlich für Studierende an Universitäten ausbezahlt (ohne Studienzuschuss). Dieser Betrag lag um rund 12% über dem Durchschnittsbetrag des Studienjahres 2010/11, im Bereich der Fachhochschulen sogar um rund 14%.

Insbesondere wird auf den positiven Effekt der Novelle 2014 durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages für Studierende mit Kind und der Einkommensgrenze für Ehepartner seit 1. September 2014 hingewiesen. Bei den Studierenden mit Kind(ern) wirkte sich die Steigerung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe mit rund 12% und bei den verheirateten Studierenden mit rund 9% bereits im Studienjahr 2014/15 aus.

Die Steigerung der durchschnittlichen Studienbeihilfen ist in fast allen Kategorien zu verzeichnen (siehe Tabelle 3).

Im Gegensatz zu den Steigerungen der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe in den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der Bewilligungen seit dem Studienjahr 2008/09 stetig zurückgegangen ist (Ausnahme ist das Studienjahr 2011/12, weil hier die Kompensation der entfallenden Familienbeihilfe für Studierende über 24 Jahre durch die Studienbeihilfe einen gegentei-

Tabelle 3: Durchschnittliche Studienbeihilfenhöhe an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) und Fachhochschulen nach Kategorien, Studienjahre 2010/11 bis 2014/15 (Beträge auf € 10 gerundet, ohne Studienzuschuss)

| Kategorie | 2010/11 | | 2011/12 | | 2012/13 | | 2013/14 | | 2014/15 | |
|-----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Universität | FH |
| Nicht auswärtig | 2.350 | 1.690 | 2.680 | 1.990 | 2.690 | 2.050 | 2.720 | 2.010 | 2.720 | 2.060 |
| Auswärtig | 3.710 | 3.100 | 4.100 | 3.320 | 4.050 | 3.320 | 4.050 | 3.350 | 4.090 | 3.670 |
| Verheiratet | 5.320 | 4.610 | 5.940 | 4.990 | 6.010 | 5.260 | 6.070 | 4.630 | 6.610 | 5.310 |
| Selbsterhalter | 7.380 | 6.580 | 7.830 | 7.120 | 7.820 | 7.150 | 7.790 | 7.220 | 7.910 | 7.080 |
| Mit Kind | 7.640 | 7.450 | 7.910 | 7.620 | 7.900 | 7.580 | 7.940 | 7.350 | 8.910 | 8.250 |
| Behindert | 4.410 | 3.530 | 4.870 | 3.770 | 4.730 | 3.840 | 4.660 | 4.670 | 4.830 | 3.520 |
| Gesamt | 4.230 | 4.180 | 4.630 | 4.630 | 4.660 | 4.710 | 4.680 | 4.710 | 4.730 | 4.780 |

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

ligen Effekt hatte). Ein Rückgang an Anträgen und Bewilligungen ist nämlich nur bei Universitätsstudierenden festzustellen; an Fachhochschulen ist dagegen eine jährliche Steigerung erkennbar (siehe Tabelle 4).

Um die Entwicklung der Studienbeihilfe an den Universitäten zu analysieren, ist auch das Verhältnis zwischen Anträgen und Bewilligungen über einen längeren Zeitraum zu betrachten (siehe Tabelle 5). Der Rückgang in der Bezieher/innenzahl ist nämlich nicht mit einer vermehrten Zahl von negativen Entscheidungen der Studienbeihilfenbehörde zu begründen, sondern mit einem Rückgang der Anträge seit der faktischen Abschaffung der Studienbeiträge an den Universitäten im Jahr 2009.

An den wissenschaftlichen Universitäten betrug die Zahl der Bewilligungen 36.840 im Studienjahr 2008/09 (Anträge: 51.094), danach sanken die Bewilligungen ständig und machten 29.910 im Studienjahr 2014/15 (Anträge: 42.205) aus. Die Ursachen für diesen Rückgang der Anträge und demzufolge auch der Bewilligungen liegen vornehmlich in der faktischen Abschaffung der Studienbeiträge an Universitäten im Jahr 2009, welche in den „Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012“ ausführlich dargestellt wurden. Diese Tendenz des Rückganges setzte sich in den Folgejahren fort. Auch ein Zusammenhang des Antragsverhaltens mit der seit 2007/08 nicht angehobenen Höchststudienbeihilfe bzw. Einkommensgrenze für den zumutbaren elterlichen Unterhalt liegt nahe.

An Fachhochschulen gab es hingegen einen kontinuierlichen Anstieg der Zahl an Bewilligungen von 8.421 im Studienjahr 2008/09 (Anträge:

11.034) bis 9.622 Bewilligungen im Studienjahr 2014/15 (Anträge: 12.447). Diese positive Entwicklung ist einerseits auf den fortlaufenden Ausbau der Fachhochschul-Studienplätze, andererseits auf die teilweise Einhebung von Studienbeiträgen und die damit verbundene Gewährung von Studienzuschüssen an Studienbeihilfenbezieher/innen zurückzuführen.

Betrachtet man einzelne Gruppen von Studienbeihilfenbezieher/innen, fällt auf, dass die Bewilligungen bei Selbsterhalterstipendien, einer sehr erfolgreichen Förderung, insgesamt (an Universitäten und Fachhochschulen) gestiegen sind, und zwar um 10% zwischen 2010/11 und 2014/15 (siehe Tabelle 4). Der Anteil der Selbsterhalterstipendien an der Gesamtzahl der Bewilligungen ist von 27,5% auf 31,5% angewachsen: Fast jede/dritte Beihilfenbezieher/in erhält also ein Selbsterhalterstipendium (das zugleich immer auch ein Höchststipendium ist).

Betrachtet man die Verteilung der Bewilligungen an Studienbeihilfen zwischen Frauen und Männern, liegt der Anteil der Beihilfenbezieherinnen mit 56% bis 58% seit Jahren über jenem der Beihilfenbezieher. Der Anteil der Frauen unter den Beihilfenbeziehenden nähert sich nun der Geschlechterverteilung unter der Studierendenschaft an (siehe Tabelle 5). Die Studienförderung beinhaltet somit auch eine Komponente der Frauenförderung.

Zusammenfassend ist zur Entwicklung der Studienbeihilfen anzumerken, dass in den Berichtszeitraum mehrere Gesetzesnovellen – sowohl zum Studienförderungsgesetz als auch zum Familienlastenausgleichsgesetz und Universitätsgesetz –

Tabelle 4: Bewilligte Studienförderungen¹ an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten) und Fachhochschulen nach Kategorien, Studienjahre 2010/11 bis 2014/15

| Kategorie | 2010/11 | | 2011/12 | | 2012/13 | | 2013/14 | | 2014/15 | |
|------------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| | Universität | FH |
| Nicht auswärtig | 8.874 | 2.212 | 8.978 | 2.265 | 8.579 | 2.331 | 8.470 | 2.337 | 8.591 | 2.393 |
| Auswärtig | 15.419 | 2.894 | 15.077 | 2.905 | 14.104 | 2.789 | 13.321 | 2.835 | 13.023 | 2.704 |
| Selbsterhalter | 7.688 | 3.627 | 7.829 | 3.925 | 7.904 | 4.118 | 7.898 | 4.220 | 7.957 | 4.483 |
| Verheiratet | 415 | 39 | 391 | 33 | 352 | 37 | 325 | 42 | 339 | 42 |
| Insgesamt | 32.396 | 8.772 | 32.275 | 9.128 | 30.939 | 9.275 | 30.014 | 9.434 | 29.910 | 9.622 |
| davon mit Kind | 1.825 | 358 | 1.768 | 389 | 1.675 | 428 | 1.619 | 431 | 1.638 | 454 |
| davon behindert | 390 | 57 | 387 | 63 | 385 | 58 | 368 | 57 | 359 | 66 |

¹ Studienbeihilfen und/oder Studienzuschuss.

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

Tabelle 5: Anträge und Bewilligungen von Studienbeihilfen an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten), Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 2008/09 bis 2014/15

| Semester/Studienjahr | Universitäten | | Universitäten der Künste | | Fachhochschulen | | Bewilligungen Gesamt | Frauen (in %) | Männer (in %) |
|-------------------------------|---------------|---------------|--------------------------|---------------|-----------------|---------------|----------------------|---------------|---------------|
| | Anträge | Bewilligungen | Anträge | Bewilligungen | Anträge | Bewilligungen | | | |
| WS 2008 | 39.766 | 29.212 | 1.366 | 1.067 | 9.717 | 7.572 | 37.851 | 58 | 42 |
| SS 2009 | 11.328 | 7.628 | 307 | 206 | 1.317 | 849 | 8.683 | 56 | 44 |
| Stj. 2008/09 insgesamt | 51.094 | 36.840 | 1.673 | 1.273 | 11.034 | 8.421 | 46.534 | 58 | 42 |
| WS 2009 | 37.298 | 25.706 | 1.287 | 964 | 10.102 | 7.765 | 34.435 | 58 | 42 |
| SS 2010 | 11.409 | 7.612 | 291 | 190 | 1.342 | 839 | 8.641 | 56 | 44 |
| Stj. 2009/10 insgesamt | 48.707 | 33.318 | 1.578 | 1154 | 11.444 | 8.604 | 43.076 | 58 | 42 |
| WS 2010 | 36.167 | 24.783 | 1.170 | 892 | 10.304 | 7.958 | 33.633 | 58 | 42 |
| SS 2011 | 11.541 | 7.613 | 271 | 187 | 1.357 | 814 | 8.614 | 56 | 44 |
| Stj. 2010/11 insgesamt | 47.708 | 32.396 | 1.441 | 1079 | 11.661 | 8.772 | 42.247 | 57 | 43 |
| WS 2011 | 34.906 | 24.576 | 1.108 | 857 | 10.365 | 8.256 | 33.689 | 56 | 44 |
| SS 2012 | 11.105 | 7.699 | 266 | 175 | 1.311 | 872 | 8.746 | 55 | 45 |
| Stj. 2011/12 insgesamt | 46.011 | 32.275 | 1.374 | 1.032 | 11.676 | 9.128 | 42.435 | 56 | 44 |
| WS 2012 | 32.961 | 23.434 | 995 | 768 | 10.508 | 8.382 | 32.584 | 56 | 44 |
| SS 2013 | 10.989 | 7.505 | 249 | 171 | 1.357 | 893 | 8.569 | 54 | 46 |
| Stj. 2012/13 insgesamt | 43.950 | 30.939 | 1.244 | 939 | 11.865 | 9.275 | 41.153 | 56 | 44 |
| WS 2013 | 31.775 | 22.591 | 937 | 707 | 10.541 | 8.412 | 31.710 | 56 | 44 |
| SS 2014 | 10.632 | 7.423 | 219 | 163 | 1.495 | 1.022 | 8.608 | 54 | 46 |
| Stj. 2013/14 insgesamt | 42.407 | 30.014 | 1.156 | 870 | 12.036 | 9.434 | 40.318 | 56 | 44 |
| WS 2014 | 31.593 | 22.595 | 908 | 678 | 10.770 | 8.574 | 31.847 | 56 | 44 |
| SS 2015 | 10.612 | 7.315 | 232 | 158 | 1.677 | 1.048 | 8.521 | 54 | 46 |
| Stj. 2014/15 insgesamt | 42.205 | 29.910 | 1.140 | 836 | 12.447 | 9.622 | 40.368 | 56 | 44 |

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

gefallen sind und somit ein enger Konnex zwischen legislativen Maßnahmen und der Entwicklung der Studienbeihilfe (z.B. bei Bezugsquote und durchschnittlicher Höhe der Beihilfe) festzustellen ist.

1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz – Entwicklung im Berichtszeitraum

Das Studienförderungsgesetz 1992 sieht neben der Studienbeihilfe als wesentlichste Form der finanziellen Unterstützung von Studierenden noch eine Reihe anderer Förderungsmaßnahmen für Studierende vor. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen ist auf Abschnitt 1.1 Rechtliche Grundlagen zu verweisen. Im Folgenden werden die Inanspruchnahme und der finanzielle Aufwand für die einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt.

■ Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss wird an Studienbeihilfenbezieher/innen nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt. Unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes wird Studierenden ein Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, vergütet. Im Studienjahr 2014/15 wurden insgesamt rund 6 Mio. Euro an 23.406 Personen ausbezahlt.

■ Förderung von Auslandsstudien – Beihilfen für Auslandsstudien

Die internationale Mobilität der Studierenden wird durch die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Beihilfen für Auslandsstudien unterstützt. Die Zahl der Bewilligungen und die hierfür aufgewendeten Mittel sind im Berichtszeitraum zurückgegangen (siehe Tabelle 6). Dieser Rückgang dürfte zum Teil auf die Einführung des Mobilitätssti-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

pendiums ab dem Studienjahr 2008/09 zurückzuführen sein.

An Reisekostenzuschüssen wurden im Studienjahr 2014/15 € 438.355 und an Sprachstipendien € 15.692 ausbezahlt.

Tabelle 6: Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien und Anzahl der Bewilligungen, Studienjahre 2010/11 bis 2014/15

| Studienjahr | Beihilfen für Auslandsstudien | |
|-------------|-------------------------------|---------------|
| | Gesamtbetrag in € | Bewilligungen |
| 2010/11 | 1.702.041 | 2.455 |
| 2011/12 | 1.765.242 | 2.506 |
| 2012/13 | 1.696.089 | 2.294 |
| 2013/14 | 1.569.247 | 2.152 |
| 2014/15 | 1.564.694 | 2.301 |

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

– Mobilitätsstipendien

Im Studienjahr 2014/15 erhielten 1.048 Studierende ein Mobilitätsstipendium. Dies entspricht einer Steigerung von rund 67% gegenüber der Zuerkennung der Mobilitätsstipendien im Studienjahr 2010/11 (siehe Tabelle 7). Spitzenreiter der Zielländer ist Deutschland, gefolgt von Großbritannien, Schweiz und Liechtenstein.

Im Studienjahr 2014/15 wurden für die Auslandsförderung insgesamt Mittel in der Höhe von € 5.939.064 aufgewendet. Die Zahl der Bewilligungen betrug 3.349 (Beihilfen für Auslandsstudien und Mobilitätsstipendien). Diese Betrachtungsweise führt zu einer Steigerung der Auslandsförderungen im Berichtszeitraum, sowohl nach Anzahl der Bewilligungen als auch nach dem aufgewendeten Budget.

Tabelle 7: Aufwendungen für Mobilitätsstipendien und Zahl der Bewilligungen, Studienjahre 2010/11 bis 2014/15

| Studienjahr | Mobilitätsstipendium | |
|-------------|----------------------|---------------|
| | Gesamtbetrag in € | Bewilligungen |
| 2010/11 | 2.528.691 | 629 |
| 2011/12 | 3.719.152 | 776 |
| 2012/13 | 3.790.212 | 847 |
| 2013/14 | 3.827.895 | 875 |
| 2014/15 | 4.374.370 | 1.048 |

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

■ Leistungs- und Förderungsstipendien

Die budgetären Aufwendungen für Leistungs- und Förderungsstipendien orientieren sich am Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Seit dem Studienjahr 2008/09 werden die Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien zusammengefasst und betragen nunmehr 5% der Gesamtaufwendungen des Vorjahres.

Im Zeitraum von 2011 bis 2013 (Tabelle 8) zeigt sich auf Grund der Zunahme der Gesamtaufwendungen eine Steigerung bei den Budgetmitteln für Leistungs- und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen. In den Jahren 2014 und 2015 gab es eine leichte Abflachung der Budgetmittel für Leistungs- und Förderungsstipendien.

Die Zahl der Studierenden an Universitäten, die Leistungsstipendien erhalten haben, hat sich von 2009/10 bis 2013/14 um rund 14% erhöht (siehe Tabelle 9).

Im Vergleich zwischen Frauen und Männern zeigt sich, dass – wie bei der Studienbeihilfe – beim Erhalt von Leistungsstipendien Frauen überproportional zu ihrem Anteil an den Studierenden vertreten sind (zuletzt 2013/14: 57,4% zu 42,6%, Tabelle 9).

Im Unterschied zu Leistungsstipendien wurden die Förderungsstipendien erfahrungsgemäß von den Universitäten nicht im vollen Ausmaß ausgeschöpft. Durch die Novelle 2008 kann seit dem Studienjahr 2008/09 das nicht ausgeschöpfte Budget für die Zuerkennung von Leistungsstipendien verwendet und der Gesamtbetrag damit besser ausgenutzt werden. Die Geldmittel sind daher seit dem Studienjahr 2009/10 bei der Vergabe vermehrt in Leistungsstipendien geflossen.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Mittelzuweisung, Ausschreibung und Zuerkennung bis zum abschließenden Bericht trägt wesentlich zur Verbesserung des Ausschreibungs- und Zuerkennungsprozesses und damit der Zufriedenheit der Studierenden bei.

■ Studienunterstützungen

Zum Ausgleich sozialer Härten kann der jeweils zuständige Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen vergeben.

Sieht man vom Jahr 2012 als „statistischem

Tabelle 8: Mittel für Leistungs- und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, 2010 bis 2015, in Mio. Euro

| Jahr | Leistungs- und Förderungsstipendien insgesamt | Universitäten | Fachhochschulen | Privatuniversitäten |
|------|---|---------------|-----------------|---------------------|
| 2010 | 9,5 | 6,387 | 2,948 | 0,171 |
| 2011 | 9,2 | 5,938 | 3,050 | 0,166 |
| 2012 | 9,6 | 6,493 | 2,919 | 0,182 |
| 2013 | 9,8 | 6,786 | 2,831 | 0,187 |
| 2014 | 9,6 | 6,793 | 2,643 | 0,211 |
| 2015 | 9,6 | 6,581 | 2,757 | 0,242 |

Quelle: BMWFV, 2016.

Tabelle 9: Zuerkennung von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien an Universitäten nach Geschlecht, Studienjahre 2009/10 bis 2013/14

| Studienjahr | Leistungsstipendien | | | Förderungsstipendien | | |
|-------------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|--------|
| | Gesamt | Männer | Frauen | Gesamt | Männer | Frauen |
| 2009/10 | 6.467 | 2.797 | 3.670 | 682 | 319 | 363 |
| 2010/11 | 6.595 | 2.826 | 3.769 | 599 | 290 | 309 |
| 2011/12 | 6.653 | 2.945 | 3.708 | 578 | 264 | 314 |
| 2012/13 | 7.462 | 3.238 | 4.224 | 463 | 235 | 228 |
| 2013/14 | 7.346 | 3.127 | 4.219 | 481 | 232 | 249 |

Quelle: BMWFV, 2016.

Ausreißer“ ab, zeigt sich seit 2011/12, dass die Zahl der Zuerkennungen um knapp 28% gestiegen ist. Hingegen sind die Ausgaben für Studienunterstützungen in etwa gleich geblieben (in der Höhe von rund 0,9 und 1,1 Mio. Euro, siehe Tabelle 10).

Im Jahr 2014 wurden von den insgesamt 432 Ansuchen 310 Fälle positiv entschieden. Das entspricht etwa 72% der Ansuchen. Die meisten Fälle bezogen sich auf Auslandsaufenthalte, Zuschüsse für Fahrtkosten und den Ersatz von Studien- und Familienbeihilfe.

Die Grundsätze für die Zuerkennung von Studienunterstützungen wurden hinsichtlich der Fahrtkosten im Inland geändert. Durch diese Neuregelung ab dem Studienjahr 2014/15 können künftig mehr Bezieher/innen einer Studienbeihilfe einen Ersatz der Fahrtkosten durch die Gewährung einer Studienunterstützung erhalten.

Tabelle 10: Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen, 2010 bis 2014, in Mio. Euro

| Jahr | Ansuchen | Zuerkennungen | Ausgaben in Mio. € |
|------|----------|---------------|--------------------|
| 2010 | 363 | 243 | 1,101 |
| 2011 | 366 | 284 | 0,941 |
| 2012 | 565 | 449 | 1,093 |
| 2013 | 468 | 358 | 1,011 |
| 2014 | 432 | 310 | 0,884 |

Quelle: BMWFV, 2016.

1.2.4 Evaluierung der Studienförderung und Novellierung des Studienförderungsgesetzes

Das Institut für Höhere Studien (IHS) untersuchte im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 2012 erstmals die Wirkungen der Studienförderung und evaluierte

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Kernelemente des Studienförderungsgesetzes. Basis waren die amtlichen Daten des Bundesministeriums und der Studienbeihilfenbehörde, ergänzt durch Sonderauswertungen aus der Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Die Evaluierung ergab, dass die Studienförderung – und zwar sowohl die Studienbeihilfe als auch das Selbsterhalterstipendium – eine sehr große Wirkung aufweist, die sich gegenüber einer Vergleichsgruppe in bis zu doppelt so hohen Abschluss- und deutlich geringeren Abbruchquoten der Geförderten zeigt. Daraus lässt sich abschätzen, dass in den letzten Jahren jährlich rund 1.500 Personen ihr Studium abgeschlossen haben, die ohne Studienförderung wahrscheinlich abgebrochen hätten. Diese jährlich 1.500 „zusätzlichen“ Absolvent/inn/en führen langfristig zu einer Erhöhung des BIP um rund 1,5% und zu höheren Staatseinnahmen von knapp 1 Mrd. Euro jährlich. Nach rund 40 Jahren amortisieren sich dadurch die Kosten der Studienförderung.

Auch die soziale Treffsicherheit der Studienförderung ist im Sinne des StudFG als sehr hoch zu bewerten. Ebenso stellte sich die Höhe der Studienförderung für jüngere Studierende (die große Mehrheit der Geförderten) als weitgehend angemessen dar, für ältere und auswärtig Studierende wird jedoch eine höhere Studienbeihilfe als angemessener erachtet.

Das Selbsterhalterstipendium kann als Best-Practice-Modell für andere europäische Staaten dienen. Ebenfalls besonders positiv wird das Studienabschluss-Stipendium bewertet. In den Details des Studienförderungsgesetzes zeigt sich allerdings, dass auch eine erfolgreiche Studienförderung noch Optimierungspotenzial aufweist.

Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“

Im Herbst 2012 wurde in der Hochschulkonferenz des BMWF eine Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ mit dem Ziel eingerichtet, umsetzungsorientierte Vorschläge zur besseren sozialen Absicherung von Studierenden zu erarbeiten. Der Arbeitsgruppe gehörten neben dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Vertreter/innen der Bundesministerien für Finanzen, für Justiz sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Studienbeihilfenbehörde und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an. In die Arbeit flossen die Ergebnisse der oben skizzierten Evaluierung des Studienförderungsgesetzes ein. Da das System der ös-

terreichischen Studienförderung als treffsicher evaluiert wurde, lag es nahe, den Schwerpunkt auf eine intrasystematische Weiterentwicklung zu legen. Daneben wurden auch mögliche neue Elemente der Studienförderung diskutiert. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den Themenbereichen Verwaltungsvereinfachung, Studienerfolg, soziale Ausgewogenheit des bestehenden Systems, Valorisierung der Studienförderung und Systemausweitung.

Der von der Arbeitsgruppe im Herbst 2013 vorgelegte Endbericht enthält eine Vielzahl von Empfehlungen. Gestaltet wurde er als Optionenbericht mit Vorschlägen, die in der Arbeitsgruppe als sinnvoll und wünschenswert angesehen wurden und zur Gänze oder zum Teil umsetzbar sind. Häufig wurden auch Varianten dargestellt.

Zusammengefasst enthält der Bericht unter den Empfehlungen neben Maßnahmen zur Verbesserung der Administration auch zielgruppenorientierte Verbesserungsvorschläge, die sich auf die Familiensituation, die Altersgruppen, die Berufstätigkeit und die Studien- und Wohnsituation beziehen.

Die Arbeitsgruppe befasste sich weiters ausführlich mit der Frage einer angemessenen Höhe der Studienförderung. Ein Referenzpunkt dazu ist die Inflation seit der letzten Valorisierung der Förderungen 2007/08. Diese betrug rund 12%, was gemessen am aktuellen Gesamtfördervolumen von etwas über 200 Mio. Euro einem Betrag von rund 25 Mio. Euro entsprechen würde. Um einen Ausgleich für den inflationsbedingten Wertverlust zu schaffen, ist eine Reihe von Maßnahmen denkbar, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben (Wirkung eher auf die durchschnittlichen Beihilfensätze, Begünstigung sozial besonders Bedürftiger, Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen usw.).

In Betracht kommen eine Anhebung der Einkommensgrenzen, der Freibeträge sowie der Höchstbeihilfen. Die Arbeitsgruppe berechnete eine Reihe von diesbezüglichen Szenarien und stellte sie in ihren Auswirkungen modellhaft dar. Sie plädierte tendenziell für eine gezielte Förderung sozial besonders bedürftiger Studierender und für die Berücksichtigung einer Alterskomponente, da sich in der Evaluierung der Studienförderung gezeigt hatte, dass gerade ältere Studierende zunehmend Schwierigkeiten haben, ihre Lebenshaltungskosten zu decken.

Novelle 2014 des Studienförderungsgesetzes

Bereits zu Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode ergab sich die Gelegenheit, Teile der Empfehlungen legislativ umzusetzen. Die Anhebung der Familienbeihilfe in drei Schritten jeweils in den Jahren 2014, 2016 und 2018 hätte auf Grund der spezifischen Berechnungsmodalitäten (Anrechnung der Familienbeihilfe für Studierende bis 24 Jahre) zu Kürzungen der Studienbeihilfe für jüngere Studierende geführt. Die rasche politische Entscheidung, durch eine Novelle des Studienförderungsgesetzes diesen möglichen negativen Effekt auszuschließen, konnte in einem Synergieeffekt genutzt werden, einzelne Schwerpunkte aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ in diese Novelle aufzunehmen. Auf Grund der umfangreichen und detaillierten Vorbereitungsmaßnahmen war es kurzfristig möglich, bereits im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes im Frühjahr 2014 Verbesserungen der Studienförderung zu beschließen. Diese betrafen Studierende aus kinderreichen Familien, verheiratete Studierende sowie Studierende mit Sorgepflichten für eigene Kinder, die Auslandsförderung und Verwaltungsvereinfachungen.

Novelle 2015 des Studienförderungsgesetzes

Die Novelle 2015 diente der Klärung der Rechtslage in Zusammenhang mit der Studierendenmobilität. Sie betrifft einerseits ausländische Studierende, andererseits Studierende, die einen Teil ihres Studiums im Ausland absolvieren. Die im Frühjahr 2015 in Kraft getretenen Änderungen gehören nicht zu den Schwerpunkten der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“.

Novelle 2016 des Studienförderungsgesetzes

Auch die in Vorbereitung befindliche Novelle 2016 orientiert sich in den Schwerpunkten an der Evaluierung und dem Optionenbericht. Auf Basis des Berichtes der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ sollen die Förderungsbedingungen für ältere Studienbeihilfenbezieher/innen verbessert werden. Studierende verlieren mit dem 27. Geburtstag sämtliche soziale Begünstigungen (Mitversicherung mit den Eltern in der Krankenversicherung, Waisenpension, sonstige freiwillige Sozialleistungen). Sie sind damit stärker von finanziellen Problemen betroffen als jüngere Studierende. Künftig sollen sie daher einen monatlichen Zuschlag zur Studienbeihilfe erhalten. Zusätzlich

sollen sie unabhängig von ihrem Wohnsitz in den Genuss der erhöhten Studienbeihilfe (wie „auswärtige Studierende“) kommen.

Weitere Schwerpunkte der geplanten Novelle 2016 sind die Neuregelung der Voraussetzungen für die höhere Studienbeihilfe aufgrund der Entfernung zum Studienort (auswärtige Studierende), die Verbesserung der Förderungsbedingungen für Studierende in der Studienabschlussphase, die Gleichstellung der Freiwilligendienste nach Freiwilligengesetz mit Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst und diverse Verfahrensverbesserungen.

1.3 Kundenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde

Eine wesentliche Voraussetzung für die effiziente Umsetzung der Studienförderung ist der enge Kontakt zwischen Studienbeihilfenadministration und Kundenkreis. Neben persönlichen Beratungsgesprächen gewinnt auch das Internet als Informationsträger der Studienbeihilfenbehörde weiter an Bedeutung. Allein im September 2015 wurden auf der Homepage www.stipendium.at 72.309 unterschiedliche Besucher/innen bzw. 123.082 Zugriffe registriert. Pro Zugriff wurden durchschnittlich rund sechs Seiten geöffnet, was eine sehr hohe Verweildauer signalisiert. Die Möglichkeit, die Antragsformulare online auszufüllen und herunter zu laden, wird intensiv in Anspruch genommen.

Die Homepage wurde 2015 einer vollständigen inhaltlichen Überarbeitung unterzogen, wobei alle Texte zur Studienförderung an die veränderten Bedürfnisse nach Information angepasst wurden.

Die Startseite wurde erweitert und bietet nun auf einen Blick Informationen und Links zu den am häufigsten besuchten Themen auf www.stipendium.at. Die Ergebnisse einer Kundenbefragung hatten dabei maßgeblichen Einfluss auf die Neuerungen.

Die gelungene Kooperation der Studienbeihilfenbehörde mit der sachlich betroffenen Öffentlichkeit dokumentiert sich auch in der Einrichtung einer Formular-Arbeitsgruppe, in der die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vertreten ist. Die Arbeitsgruppe verfolgt das Ziel, die Antragsformulare und Informationsblätter immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. In diesem Rahmen werden auch die Kund/inn/enwünsche zur besseren Handhabung und Verständlichkeit der Formulare bei den Revisionen berücksich-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

tigt. Außerdem nehmen Mitarbeiter/innen der Studienbeihilfenbehörde an den ÖH-Seminaren der Sozialreferent/inn/en teil, um diese für ihre Beratungstätigkeit in Angelegenheiten der Studienförderung einzuschulen und ihre Kenntnisse zu vertiefen.

Der Erfolg der nachhaltigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zeigt sich im hohen Bekanntheitsgrad der Homepage der Studienbeihilfenbehörde. Laut Studierenden-Sozialerhebung 2015 kennen 77% aller Studierenden die staatliche Studienbeihilfe, 66% haben die Homepage der Studienbeihilfenbehörde bereits besucht.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Studienbeihilfenbehörde ist es, das Potenzial der Studierenden auszuschöpfen, die für eine Studienförderung in Frage kommen. Neben der Homepage, die die Studierenden mit den notwendigen Informationen versorgen will, stellt die Studienbeihilfenbehörde den Kontakt zu den Studierenden über regelmäßige Kundenbefragungen her. Wichtige Informationen werden daraus gewonnen, die gemeinsam mit dem internen Vorschlagswesen als Grundlagen für Verbesserungen der Dienstleistung dienen. Viele Innovationen im Bereich der Studienförderung gehen auf Anregungen aus Kundenbefragungen zurück (z.B. der Systemantrag, Ausbau der Datenabfragen und Spezialberatung).

1.4 Studienfinanzierungsberatung und Zielerreichung

Studienfinanzierungsberatung durch die Studienbeihilfenbehörde

Die Studienbeihilfenbehörde versteht sich als öffentliche Dienstleistungseinrichtung, die auf höchstem Niveau Informations-, Beratungs- und Finanzierungstätigkeiten für Studierende im Hochschulbereich zur Verfügung stellt. Seit 2000 besteht der gesetzliche Auftrag zur Beratung in Studienfinanzierungsfragen. Aufgrund der zunehmenden Mobilität und Internationalisierung, der Veränderungen in der Bildungslandschaft sowie im Einkommens- und Sozialrecht ist auch im Bereich der Studienförderung eine Zunahme von komplexeren Sachverhalten zu beobachten und somit eine steigende Nachfrage für Informationen und Beratung festzustellen.

Informationsveranstaltungen, individuelle Termine und eine hohe Anzahl an Anfragen per E-Mail spiegeln die Vielfalt der Beratungstätigkeiten wi-

der. Das Projekt „Spezialberatung“ wurde von der Studienbeihilfenbehörde ins Leben gerufen, um den gestiegenen Beratungsbedarf bestmöglich zu administrieren. Die Weiterentwicklung des Informations- und Beratungsangebots, die Definition von Zielen und Qualitätskriterien waren und sind zentrale Aspekte. In weiterer Folge wurden daher Strukturierung und Dokumentation, Qualitätskriterien sowie die Vernetzung der Berater/innen als Ziele der Beratung festgelegt. Ein konkretes Ergebnis des Projektes war eine Vertiefung der Beratung auf höchstem Niveau und eine qualitative Weiterentwicklung der Beratungsleistung durch gut ausgebildete Beratungspersonen.

Ergänzend zu den Beratungen in den Stipendienstellen finden jährlich rund 90 bis 100 Informationsveranstaltungen in den einzelnen Bildungseinrichtungen statt. Dadurch erreicht man einen noch größeren Anteil an Studierenden. Diese Informationen werden im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für Erstsemestrige, aber auch bei Abendveranstaltungen für berufstätige Studierende oder Tagen der offenen Tür angeboten. Eine Möglichkeit zur Information für Schüler/innen, Studierende und deren Eltern sind die Bildungsmessen. Der Studienbeihilfenbehörde ist es ein wichtiges Anliegen, bei diesen Messen präsent zu sein, um so den Informationsauftrag bestmöglich zu erfüllen.

Die Studienbeihilfenbehörde besucht in Kooperation mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Schulklassen und informiert über die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten. Jährlich fanden in den letzten Jahren mehr als 100 Schulbesuche statt.

Zielerreichung

Ausgehend von den Qualitätszielen der Kundenorientierung, der Mitarbeiter/innenorientierung und dem gesetzlichen Förderauftrag wird die Studienbeihilfenbehörde seit Jahren über definierte Ziele gesteuert, deren Erreichung anhand von Kennzahlen gemessen wird. Abschließend werden Maßnahmen festgelegt. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wurden die Prozesse der Leistungserbringung analysiert, dokumentiert, mit Kennzahlen hinterlegt und Prozessverantwortliche festgelegt. Die Abwicklung von Anträgen und Beratung sind die Kernprozesse der Studienbeihilfenbehörde, die daher im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen. Die Studienbeihilfenbehörde verfolgt die Strategie, die Erledigung von Studienbeihilfanträgen immer stärker zu automatisieren und die so gewon-

nenen Ressourcen einzusetzen, um das Beratungsangebot annähernd halten zu können und die notwendigen Kapazitäten für komplexe Verfahren frei zu bekommen. Im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wurden die Erhaltung des hohen Grades an Kundenzufriedenheit sowie der höhere Automatisierungsgrad der Antragsverfahren auf Studienbeihilfe als Ziele der Studienbeihilfenbehörde festgelegt. Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollen die positive Weiterentwicklung vorantreiben.

Der Datenaustausch mit anderen Institutionen wird systematisch vorangetrieben. Die für einen Antrag erforderlichen Belege (Einkommen, Sozialversicherung, Studiendaten, Meldedaten) müssen in den meisten Fällen nicht mehr von den Studierenden vorgelegt werden, sondern werden von den zuständigen Institutionen elektronisch an die Studienbeihilfenbehörde übermittelt und dort weiterverarbeitet. Damit konnte auch die Anzahl der automatisch erstellten Folgeanträge deutlich gesteigert werden.

Tabelle 11: Anteil der automatisch erledigten Folgeanträge an allen Anträgen, 2010/11, 2012/13 und 2014/15

| | 2010/11 | 2012/13 | 2014/15 |
|--|---------|---------|---------|
| Anteil der automatisch erledigten Folgeanträge | 47% | 59% | 67% |

Quelle: Studienbeihilfenbehörde, 2016.

2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Kinderbetreuungsgeld

Die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Leistungen werden zum Lastenausgleich im Interesse der Familie gewährt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen diese Leistungen des Bundes den Familien zufließen, um sie bei den Kosten, die mit der Versorgung, Erhaltung und Ausbildung der Kinder verbunden sind, zu entlasten. Für die Studierenden im Hochschulbereich kommt von den Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 der Familienbeihilfe die größte Bedeutung zu. Zudem wird auch aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein jährlicher Beitrag von 4,36 Mio. Euro für die gesetzliche Unfallver-

sicherung der Schüler/innen und Studierenden geleistet.

2.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Familienleistungen ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967). Für Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes/der Europäischen Union/der Schweiz werden die Bestimmungen des FLAG 1967 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erweitert.

2.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist die wesentlichste Familienleistung und wird derzeit 1,07 Millionen Anspruchsberechtigten gewährt. Die Familienbeihilfe steht monatlich zu, wobei der Grundbetrag für jedes Kind monatlich € 111,80 beträgt. Sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das dritte Lebensjahr vollendet, um € 7,80. Weitere Steigerungen erfolgen ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet (€ 19,20) und ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich weitere € 23,20. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung des Kindes beträgt monatlich € 152,90 (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Monatliche Familienbeihilfenbeträge pro Kind nach Alter, ab Jänner 2016, in Euro

| Kind nach Alter | Betrag |
|---|--------|
| ab Geburt | 111,80 |
| ab 3 Jahren | 119,60 |
| ab 10 Jahren | 138,80 |
| ab 19 Jahren | 162,00 |
| Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung | 152,90 |

Quelle: Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ), 2016.

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich für zwei Kinder um € 13,80, für drei Kinder um € 51 und für vier Kinder um € 104.

Ab 1. Jänner 2018 wird sich die Familienbeihilfe um weitere 1,9% erhöhen.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

Anspruchsberechtigte Person

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers wird die Familienbeihilfe dem Haushalt zugeleitet, in dem das Kind versorgt und betreut wird. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet gegeben ist, Anspruch auf die Familienbeihilfe. Für Drittstaatsangehörige ist außerdem der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Familienbeihilfe für studierende Kinder

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, wird eine Berufsausbildung nur dann angenommen, wenn sie die vorgesehene Studienzzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Die Studienzzeit verlängert sich aber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder Auslandsstudium, wobei eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Studienzzeitverlängerung um ein Semester bewirkt.

Die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist der Studienerfolgsnachweis in Form der Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten zu erbringen. Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden.

Die Familienbeihilfe wird allgemein bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt. Für Studierende, die den Präsenz- oder Zivil- oder Ausbildungsdienst abgeleistet haben, und für studierende Mütter oder

Schwangere kann die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden, wenn die vorgesehene Studienzzeit noch nicht überschritten ist (siehe Tabelle 13). Für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe ebenfalls bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Ein studierendes Kind, für das Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht, kann mit Zustimmung der Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, beim zuständigen Finanzamt beantragen, dass die Überweisung der Familienbeihilfe auf sein Girokonto erfolgt.

2.1.2 Mehrkindzuschlag

Um der Armutsgefährdung von Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, wird ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt. Der Mehrkindzuschlag in der Höhe von € 20 steht für jedes, ständig im Bundesgebiet (oder EU-Raum/in der Schweiz) lebende dritte und weitere Kind, für das die Familienbeihilfe bezogen wird, zu, wenn das zu versteuernde, jährliche Familieneinkommen € 55.000 nicht übersteigt. Der Mehrkindzuschlag wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beantragt.

2.1.3 Quantitative Entwicklung

Tabelle 13: Studierende mit Familienbeihilfenanspruch, Wintersemester 2011 bis Sommersemester 2015

| Semester | Studierende mit Familienbeihilfenanspruch |
|----------|---|
| WS 2011 | 105.456 |
| SS 2012 | 103.790 |
| WS 2012 | 106.587 |
| SS 2013 | 105.361 |
| WS 2013 | 106.447 |
| SS 2014 | 104.688 |
| WS 2014 | 107.839 |
| SS 2015 | 105.021 |

Quelle: BMFJ, 2016.

2.2 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Das Kinderbetreuungsgeld steht als Pauschalleistung in vier Bezugsvarianten oder als einkommensabhängiges Modell zur Verfügung. Durch das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung wird

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten, weshalb es Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit oder bestehenden Pflichtversicherung beziehen können. Damit besteht der Anspruch grundsätzlich auch für Studierende. Das einkommensabhängige KBG-Modell hat hingegen Einkommensersatzfunktion, setzt eine sechsmonatige in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes voraus und ist somit auf berufstätige Eltern zugeschnitten.

Höhe und Bezugslänge des Kinderbetreuungsgeldes

Das pauschale KBG steht in vier Varianten mit unterschiedlicher Dauer und Höhe der Leistung zur Auswahl. Ein Elternteil allein hat längstens Anspruch auf pauschales KBG bis zum 30. Lebensmonat des Kindes (€ 14,53/Tag), 20. Lebensmonat (€ 20,80/Tag), 15. Lebensmonat (€ 26,60/Tag) oder 12. Lebensmonat (€ 33/Tag) des Kindes. Bei Aufteilung der Kinderbetreuungszeit zwischen den Eltern verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 36., 24., 18. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt für einen Elternteil alleine bis zum 12. Lebensmonat des Kindes, verlängert sich bei Aufteilung der Kinderbetreuungszeit zwischen den Eltern maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes und beträgt jeweils 80% der Letzt-einkünfte des beziehenden Elternteils.

Alleinerziehende und Eltern, die in einer akuten schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld.

Für alle Kinderbetreuungsgeld-Varianten gilt: Das KBG gebührt immer für das jüngste Kind. Die Eltern dürfen sich beim Bezug des KBG höchstens zweimal abwechseln, d.h. es können sich maximal drei Teile ergeben, wobei ein Teil mindestens zwei Monate betragen muss.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist grundsätzlich der Bezug von Familienbeihilfe für das Kind, der gemeinsame Haushalt samt identer Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind, der Lebensmittelpunkt sowie ein rechtmäßiger Aufenthalt nach den §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vom antragstellenden Elternteil und Kind in Österreich bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraus-

setzungen sowie die Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert. Für Zeiträume der Kindererziehung besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende

3.1 Krankenversicherung für Studierende

Grundsätzlich kommen für Studierende entweder eine so genannte „Mitversicherung“ als anspruchsberechtigte Angehörige (§ 123 ASVG) oder aber der Abschluss einer Selbstversicherung in Frage, wobei insbesondere auf die (finanziell günstige) Möglichkeit der sogenannten Selbstversicherung für Studierende hinzuweisen ist.

3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“)

Ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung besteht für Angehörige, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach einem Bundesgesetz krankenversichert sind noch Krankenfürsorge bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers beanspruchen können. Kinder gelten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige.

Für Studierende gilt: Über den 18. Geburtstag hinaus gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Dies gilt längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Angehörigeneigenschaft von Studierenden ist im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung an den Bezug von Familienbeihilfe gekoppelt. Wird keine Familienbeihilfe mehr bezogen, können Studierende durch den Nachweis der Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit ihres Studiums die Angehörigeneigenschaft bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Krankenversicherung sichern.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

3.1.2 Selbstversicherung für Studierende

Grundsätzlich können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, in der Krankenversicherung selbst versichern, solange ihr Wohnsitz (bei Studierenden der gewöhnliche Aufenthalt) im Inland liegt. Für Studierende gilt ein Beitragssatz von € 55,40 (Wert für 2016).

Von dieser *begünstigten Selbstversicherung für Studierende* in der Krankenversicherung ist ausgeschlossen, wer

1. ein Einkommen bezieht, das das im § 49 Abs. 3 StudFG 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich (d.s. € 10.000) überschreitet oder
2. vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 StudFG 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 StudFG 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 StudFG 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder
3. vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 StudFG 1992 absolviert hat. Dieser Ausschlussgrund gilt nicht für Hörer und Hörerinnen der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, die während des Studiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aus der sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen beziehen.

Wer von der begünstigten Selbstversicherung für Studierende ausgeschlossen ist, kann unter den allgemeinen Voraussetzungen eine „normale“ Selbstversicherung abschließen. Der entsprechende Beitragssatz beläuft sich für 2016 auf monatlich € 397,35. Über Antrag der selbstversicherten Person kann dieser Beitrag durch den Krankenversicherungsträger herabgesetzt werden, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint (Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge vom 7. Mai 2010, avsv Nr. 55/2010).

3.2 Unfallversicherung

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG sind in der Unfallversicherung teilversichert: ordentliche Studie-

rende an Universitäten, Universitäten der Künste, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und andere Studierende an Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, außerdem auch Lehrgangsteilnehmer/innen der Diplomatischen Akademie sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, und Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten.

3.3 Quantitative Entwicklung

3.3.1 Krankenversicherung

Daten über die Zahl der Studierenden, die entweder als Angehörige (bei den Eltern, bei einem/einer versicherten Ehepartner/in) beitragsfrei mitversichert sind oder als Erwerbstätige in der Krankenversicherung direkt versichert sind, liegen bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern nur in nicht repräsentativen Einzelfällen vor. Daher kann über diesen Bereich keine gesicherte Aussage getätigt werden. Zur Anzahl jener Studierenden, die eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Anspruch genommen haben, liegen dagegen Statistiken vor (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14: Anzahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden, 2012 bis 2014

| Kalenderjahr | Anzahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden |
|--------------|---|
| 2012 | 24.993 |
| 2013 | 24.948 |
| 2014 | 25.250 |

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), 2016.

3.3.2 Unfallversicherung

Im Kalenderjahr 2014 waren 316.873 Studierende unfallversichert und die Zahl der Studienunfälle betrug 467. In diesem Jahr gab es keine Rentenneuzugänge von Studierenden. Mit 31. Dezember 2014 bezogen 21 Studierende eine Versichertenrente in der Summe von € 16.516,04 monatlich und sieben Studierende eine Hinterbliebenenrente in der Summe von € 1.952,27.

4. Pensionsversicherung

Für Studierende in der Pensionsversicherung ist einerseits die Berücksichtigung von Studienzeiten für die Pension wirksam, andererseits der durch das Studium verlängerte Zeitraum der Auszahlung von Waisenpensionen.

4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung

Als Versicherungszeiten werden alle Zeiten bezeichnet, die sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches auswirken. Nach dem Zustandekommen unterscheidet man Versicherungszeiten in Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die eine Beitragsentrichtung in der Regel nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen der Versicherte nicht in der Lage oder verhindert war, Beitragszeiten zu erwerben.

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen ab 1. Jänner 2005 alle in der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten und zwar als

- Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit, oder
- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (das sind jene Zeiten, die bis 31. Dezember 2004 als Ersatzzeiten erworben wurden), oder
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

4.1.1 Geltende Rechtslage

Vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten, in denen eine inländische (= EWR)

- öffentliche mittlere Schule oder mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höhere Schule,
 - Akademie oder verwandte Lehranstalt,
 - Hochschule oder Kunstakademie
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres besucht wurde, werden in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten anerkannt. Damit diese

Zeiten auch bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung Berücksichtigung finden, müssen Beiträge dafür gezahlt werden. Nachgekaufte Schul-/Studienzeiten gelten dann als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Bei Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen zählen Schul-/Studienzeiten auch ohne Beitragsleistung für die Erfüllung der Wartezeit (als Ersatzzeiten).

Nachträgliche Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung ab 1. Jänner 2005

Personen, die eine unter 4.1.1 genannte Bildungseinrichtung besucht haben, können sich nachträglich bei einem Versicherungsträger, bei welchem sie mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, auf Antrag selbst versichern. Dies gilt entweder für alle oder einzelne Monate des Besuches dieser Bildungseinrichtung. Dabei gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Ersatzzeiten. Der Antrag kann bis zum Stichtag bei dem Pensionsversicherungsträger eingebracht werden, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde. Wurde noch kein Versicherungsmonat erworben, ist der Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Diese Neuregelung ist nur auf Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Für Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten vor dem 1. Jänner 2005 gilt die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Rechtslage des Einkaufs weiterhin, auch für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden.

4.1.2 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes (bei Mehrlingen die ersten 60 Kalendermonate) werden als Versicherungsmonate angerechnet. Die Berücksichtigung von Kindererziehungsmonaten für das ältere Kind endet mit dem Ende des Kalendermonates, in welchem das folgende Kind geboren wurde, spätestens aber mit Ende des Kalendermonates, in welchem das Kind sein 4. Lebensjahr vollendet bzw. die Mehrlinge ihr 5. Lebensjahr vollenden.

Bei Geburten ab 1. Jänner 2002 gelten die ersten 24 Kalendermonate nach der Entbindung als Beitragsmonate. Voraussetzung hierfür ist der Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Kindererziehungsmonate, die ab 1. Jänner 2005 gelagert sind, wer-

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

den als Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung qualifiziert. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden.

Berufstätige Studierende

Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelten als Beitragszeiten, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 415,72 (Stand 2016) überschritten wird. Bei geringerem Erwerbseinkommen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Wohnsitz muss im Inland sein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Die Selbstversicherung kostet monatlich € 58,68 (Wert 2016). Dieser Betrag muss von den Beschäftigten selbst eingezahlt werden. Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine günstige Alternative zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung dar.

4.2 Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension hat das Kind nach dem Tod des versicherten Elternteils.

Die Kindeseigenschaft besteht auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn

- für sie entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
- zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben oder
- das Kind seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist; das Kind muss so krank oder behindert sein, dass es zu keiner Arbeit fähig ist, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

4.3 Kinderzuschuss

Zu allen Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Auch für Enkelkinder besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss beträgt monatlich € 29,07. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einem Elternteil.

5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988

5.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Steuerpflichtigen, denen eine Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe – grundsätzlich an die Mutter – ausbezahlt wird. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat.

Der Unterhaltsabsetzbetrag für Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die sie Unterhalt leisten, nicht im gemeinsamen Haushalt leben, beträgt für das erste Kind € 29,20, für das zweite Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40.

5.2 Steuer- und Sozialversicherungserstattung

Bei Studierenden mit Kindern, die keine oder sehr geringe Einkünfte beziehen, kann es zu einer Steuer- bzw. Sozialversicherungserstattung kommen. Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag (letzterer aber nur bei mindestens einem Kind, also wenn Anspruch auf einen Kinderzuschlag besteht) wird in jenen Fällen, in denen sich der Absetzbetrag auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll auswirken konnte, vom Finanzamt im Zuge der Veranlagung ausbezahlt (bei einem Kind daher beispielsweise in der Höhe von bis zu € 494 pro Jahr).

Bei berufstätigen Studierenden, die nichtselbstständig tätig und auf Grund der Höhe des Lohnes zwar sozialversicherungspflichtig, aber nicht lohnsteuerpflichtig sind, kann es zu einer Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen kommen: 10% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber € 400 pro Jahr werden vom Finanzamt ausbezahlt,

wenn die Summe der Einkünfte auf Grund der Absetzbeträge zu einem negativen Einkommen führt. Steht ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der erstattungsfähige Betrag auf € 500.

5.3 Außergewöhnliche Belastungen

Für Studierende, die im Einzugsbereich des Wohnortes keine Möglichkeit haben, ein angestrebtes Studium zu absolvieren, ist ein Pauschalbetrag von € 110 pro Monat der Ausbildung als außergewöhnliche Belastung für die Eltern vorgesehen. Die Abzugsfähigkeit dieses Betrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft. Voraussetzung ist jedoch, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig vorangetrieben wird, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Höhere tatsächliche Kosten, z.B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Studierende mit Kinderbetreuungspflichten und steuerpflichtigen Einkünften können die Kosten für die Kinderbetreuung absetzen. Die absetzbaren Kosten sind pro Jahr und Kind mit € 2.300 begrenzt. Das Kind darf das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, und es muss für dieses Kind länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zustehen. Die Kinderbetreuung muss in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

5.4 Kinderfreibetrag

Für ein Kind steht zusätzlich ein Kinderfreibetrag zu, der im Zuge der Veranlagung zu beantragen ist. Der jährliche Kinderfreibetrag (€ 440) kann von jener Person bzw. deren (Ehe)Partner/in beantragt werden, dem/der die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragsteller € 300. Auch ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, kann den Kinderfreibetrag geltend machen. In diesem Fall steht der Kinderfreibetrag in Höhe von je € 300 nur diesem Elternteil und der Person zu, die für dieses Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen hat und nicht auch deren (Ehe)Partner/in.

6. Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind grundsätzlich keine Förderung für Studierende, da sich der Bezug einer derartigen Leistung und die Durchführung eines Studiums grundsätzlich ausschließen. Da unter bestimmten Voraussetzungen Studierende aber dennoch Arbeitslosengeld beziehen können, werden im Folgenden die Voraussetzungen für diesen Anspruch von Studierenden kurz dargestellt. Grundsätzlich ist neben dem Nachweis der erforderlichen Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung Voraussetzung, dass Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und – trotz Durchführung eines Studiums – Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegt und der/die Leistungsbezieher/in der Arbeitsvermittlung für die Annahme einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung bzw. einer angebotenen Kursmaßnahme zur Verfügung steht.

6.1 Geltende Rechtslage

Das Arbeitslosengeld dient zur finanziellen Absicherung für die Zeit der Arbeitssuche. Ordentliche Studierende einer Universität gelten nicht als arbeitslos, weil ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung, sondern auf den Abschluss des Studiums gerichtet ist. Der Bezug des Arbeitslosengeldes ist Studierenden dennoch möglich, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches („Rahmenfrist“) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Die angeführte Rahmenfrist kann um die im Arbeitslosenversicherungsgesetz abschließend aufgezählten Gründe (§ 15 AIVG), allerdings *ohne* Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, erstreckt werden. Diese Regelung stellt – gemeinsam mit der eingangs erwähnten erforderlichen Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung – sicher, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer länger dauernden Ausbildung (Studium) nur im Falle längerer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung und nicht bereits durch die Aneinanderreihung von Ferialbeschäftigungen erworben werden kann und Leistungsbezieher/innen durch das Studium nicht an einer neuerlichen Beschäftigungsaufnahme gehindert sind.

Kapitel I Soziale Förderung von Studierenden

7. Mensen und Studierendenheime

Die überwiegende Anzahl der Mensen, Buffets und Cafeterien an den österreichischen Universitäten wird von einer Betreibergesellschaft, der Österreichischen Mensenbetriebsges.m.b.H., geführt. Die Gesellschaft steht seit 1997 zu 100% im Eigentum des Bundes. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Auftrag, unter dem Grundsatz der Kostendeckung für die Universitätsangehörigen kostengünstiges Essen zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund von Marktforschungs- und Trendanalysen reagieren die etwa 50 Mensenbetriebe im Universitätsbereich systematisch auf die aktuelle Nachfrageentwicklung, wodurch man die Zufriedenheit der großteils studentischen Kundschaft unter anderem durch neue Angebotslinien wie bei-

spielsweise „Brainfood“ erheblich steigern konnte.

Für den laufenden Betrieb der Mensen, Buffets und Cafeterien werden keine Zuschüsse gewährt. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zuletzt eine Subvention für Zuschüsse zu den Kosten der Studierendenverpflegung von höchstens € 500.000 für das Wirtschaftsjahr 2015/16 zur Verfügung gestellt.

Aufwendungen für Studierendenheime sind rückläufig, weil seit 2011 nur mehr alte Förderfälle abgewickelt und derzeit keine neuen Förderungen vergeben werden. Dieser Förderansatz diene zur Ausfinanzierung von (alten) Investitionsförderungen. Eine mögliche Neuauflage des Förderprogrammes wird nach Maßgabe budgetärer Mittel geprüft.

Kapitel II
Studierenden-Sozialerhebung 2015
Materialien zur
sozialen Lage der Studierenden
Zusammenfassung

Autor/inn/en:
Sarah Zaussinger
Martin Unger
Bianca Thaler
Anna Dibiasi
Angelika Grabher
Berta Terzieva
Julia Litofcenko
David Binder
Julia Brenner
Sara Stjepanovic
Patrick Mathä
Andrea Kulhanek
Unter Mitarbeit von:
Georg Fochler, Iris Schwarzenbacher

**Studie im Auftrag des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW)**

Februar 2016

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

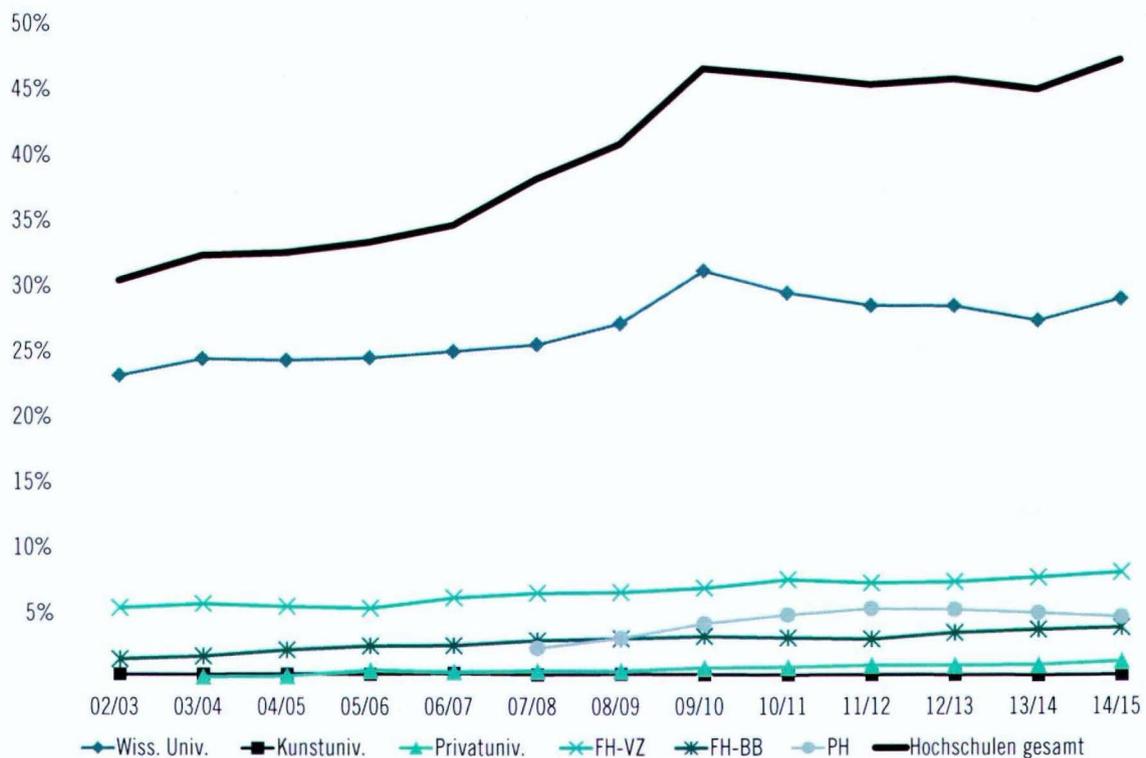
Glossar

| | |
|--|---|
| Anfänger/innen | |
| ... an Universitäten | Auswertungen der Hochschulstatistik: Erstzugelassene ordentliche Studierende in Bachelor- und Diplomstudien ohne Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms in Österreich studieren. Auswertungen der Umfragedaten (Sozialerhebung): Erstmals im STJ 2014/15 zum Studium zugelassene Studierende, exklusive Master- und Doktoratsstudierende. |
| ... in FH-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten | Auswertungen der Hochschulstatistik: Studierende in Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studiensemester ohne Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms in Österreich studieren. Auswertungen der Umfragedaten (Sozialerhebung): Erstmals im STJ 2014/15 zum Studium zugelassene Studierende, exklusive Master- und Doktoratsstudierende. |
| Ausgaben | Zahlungen, die die Studierenden monatlich selbst übernehmen. |
| Ausländische Studierende | Studierende mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. |
| Außerordentliche Studierende | Studierende, die außerordentliche Studien, Lehrgänge oder Erweiterungsstudien belegen. |
| Berufsbegleitende FH-Studiengänge | Fachhochschulstudiengänge, die organisatorisch ein berufsbegleitendes Studieren ermöglichen. |
| Bildungsausländer/innen | Studierende mit ausländischem Schulabschluss oder einer ausländischen Studienberechtigung. |
| Bildungsinländer/innen | Studierende, die ihre vorangegangene Bildungskarriere (v.a. Matura) in Österreich abgeschlossen haben. |
| Bildungsfern | Studierende mit Eltern mit einem Bildungsabschluss unter Maturaniveau (bei ↗Rekrutierungsquoten der betreffende Elternteil). |
| Bildungsnah | Studierende mit zumindest einem Elternteil mit Bildungsabschluss auf Maturaniveau oder höher (bei ↗Rekrutierungsquoten der betreffende Elternteil). |
| BRP/SBP etc. | Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Externistenmatura und keine Reifeprüfung. |
| Einnahmen | Regelmäßige und unregelmäßige, finanzielle und Naturalleistungen, die die Studierenden monatlich erhalten. |
| Erwerbsausmaß | Für Erwerbstätigkeit aufgewendete Zeit in Stunden pro Woche. |
| Erwerbsquote | Anteil der erwerbstätigen Studierenden. |
| Familie (Geld) | Geldeinnahmen von Eltern(teilen), Verwandten, Partner/inn/en, inkl. Familienbeihilfe. |
| Fächergruppen | Studienrichtungsgruppen an öffentlichen und privaten Universitäten, Ausbildungsbereiche an Fachhochschulen, Lehramt an Pädagogischen Hochschulen (siehe auch ↗Studiengruppen). |
| Finanzielle Deprivation | Wird auf Basis der Leistbarkeit von sieben Grundbedürfnissen (Kleidung, Nahrung, Arztbesuche, Wohnung warmhalten, Freunde/Verwandte einmal pro Monat einladen, unerwartete Ausgaben >€ 450 tätigen können, keine Rückstände bei regelmäßigen Zahlungen) berechnet, analog zu der Definition in EU-SILC. |
| Geldeinnahmen | Alle direkt an Studierende ausbezahlten Beträge (unregelmäßige Zahlungen wurden in monatliche Beträge umgerechnet). |
| Gesamtbudget | Alle für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel (↗Geldeinnahmen plus ↗Naturalleistungen). |
| Gesamtkosten | ↗Lebenshaltungskosten plus ↗Studienkosten. |
| Hochschulstatistik | Administrativdaten der öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. |
| Hochschulzugangsquote | Die Hochschulzugangsquote ist eine Schätzung, wie viele Personen „im Laufe ihres Lebens“ ein Hochschulstudium aufnehmen. Zur Berechnung werden die Studienanfänger/innen eines Altersjahrganges der österreichischen Wohnbevölkerung im selben Alter gegenübergestellt und diese Anteile aufsummiert. |
| Incoming-Mobilitätsstudierende | Studierende, die nur zeitweise in Österreich studieren, ihren Abschluss aber im Ausland anstreben. Diese werden in der Hochschulstatistik meist nicht berücksichtigt. |
| Inländische Studierende | Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft. |
| Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf | Unter 7-jährige Kinder, die nicht in der Schule sind, während der studierende Elternteil an der Hochschule ist. |
| Kosten | Alle für die jeweilige Ausgabenposition anfallenden Beträge, die von den Studierenden selbst (↗Ausgaben) oder von Dritten (↗Naturalleistungen) getragen werden. Es kann sich dabei sowohl um ↗Lebenshaltungs- als auch ↗Studienkosten handeln. |
| Lebenshaltungskosten | Alle für den Lebensunterhalt von Studierenden anfallenden Kosten (↗Ausgaben plus ↗Naturalleistungen). |
| Migrationshintergrund | |
| Ohne | Mindestens ein Elternteil in Österreich geboren. |
| Zweite Generation | Studierende/r in Österreich und beide Eltern im Ausland geboren. |
| Erste Generation | Studierende/r selbst und beide Eltern im Ausland geboren. |

| | |
|--|---|
| Naturalleistungen | Laufend anfallende ↗Lebenshaltungskosten und ↗Studienkosten, die direkt von Eltern, Partner/in oder anderen übernommen werden. |
| Nettostudiendauer | Bisherige Dauer des Studiums abzüglich Unterbrechungen. |
| Ordentliche Studierende | Studierende, welche ein Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium studieren. |
| Regelstudiendauer | Vom Studienplan vorgegebene Dauer des Studiums exkl. Toleranzsemester. |
| über Regelstudiendauer | (Bisherige) ↗Nettostudiendauer plus geschätzte Reststudiendauer ist um mehr als das 1,25-Fache größer als die Regelstudiendauer. |
| Rekrutierungsquote | Die Rekrutierungsquote gibt an, wie viele Personen pro 1.000 Väter bzw. Mütter eines Bildungsniveaus bzw. einer Berufsgruppe ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule beginnen. |
| Schichtindex | Setzt sich aus Bildungsstand und beruflicher Position der Eltern (jeweils der höherwertige Wert von Vater oder Mutter) zusammen (siehe auch Methodischer Anhang). |
| Selbsterhalter/innen-Stipendium (SES) | Sonderform der Studienbeihilfe. Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mind. € 7.272 jährlich „selbst erhalten“ haben (www.stipendium.at). |
| Sockeleinkommen | Bezeichnet die Summe aus finanzieller Unterstützung der Eltern/ Partner/in (↗Geldeinnahmen plus ↗Naturalleistungen aus diesen Quellen) und Geldeinnahmen aus ↗konventioneller Studienbeihilfe. |
| Sonstige österreichische BHS-Matura | Alle berufsbildenden höheren Schulen außer HAK und HTL, z.B. HLW, BAKIP. |
| Sonstige österr. Studienberechtigung | Abgeschlossenes Studium, künstlerische Zulassungsprüfung, Schulform unbekannt. |
| Sonstiger studienbezogener Arbeitsaufwand | Umfasst jenen Arbeitsaufwand, der abseits von der Anwesenheit an Lehrveranstaltungen für das Studium aufgewendet wird (z.B. Lernen, Üben, Fachlektüre, Bibliothek, Referate, Seminar- oder Abschlussarbeiten, Hausübungen). |
| Soziale Schicht | Klassifizierung der sozialen Herkunft der Studierenden nach dem Konzept des ↗Schichtindex. |
| Sozialtransfers | Geldeinnahmen von Staat und Gemeinden, z.B. Arbeitslosengeld, Waisenpension, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe für eigene Kinder, Bildungskarenz-/teilzeitgeld (exkl. Studienbeihilfe und Familienbeihilfe für sich selbst). |
| Studienabschluss-Stipendium (SAS) | Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende, die ihr Studium voraussichtlich innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen werden und nicht erwerbstätig sind (www.stipendium.at). |
| Studienanfänger/innen | ↗Anfänger/innen. |
| Studienbeihilfenquote | Anteil derer, welche ↗konventionelle Studienbeihilfe, ↗Selbsterhalter/innen-Stipendium oder ↗Studienabschluss-Stipendium beziehen. |
| Studienbeihilfe, konventionelle (KSB) | Bezugsberechtigt sind österreichische und gleichgestellte ausländische Studierende mit Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei „sozialer Bedürftigkeit“ und weiteren Voraussetzungen (www.stipendium.at). |
| Studienförderung | Konventionelle Studienbeihilfe, Selbsterhalter/innen-Stipendium, Studienabschluss-Stipendium, Studienzuschuss, Kinderbetreuungskostenzuschuss, andere Zuschüsse zur Studienbeihilfe. |
| Studienberechtigung | Abschluss, der zur Aufnahme ordentlicher Studien berechtigt (z.B. Matura, Berufsreifeprüfung etc.). |
| Studiengruppen | Studienrichtungsgruppen an öffentlichen und privaten Universitäten, Ausbildungsbereiche an Fachhochschulen, Lehrämter an Pädagogischen Hochschulen (siehe auch ↗Fächergruppen). |
| Studienintensität | Durchschnittlicher wöchentlicher Studienaufwand (Anwesenheitszeiten + Selbststudium) im SS 2015, unterschieden nach geringer (0–10h), mittlerer (11–30h) und hoher (über 30h) Intensität. |
| Studienkosten | Alle für das Studium anfallenden Kosten (↗Ausgaben plus ↗Naturalleistungen). |
| Studiengeschwindigkeit | ↗(Nettostudiendauer + von den Studierenden geschätzte Reststudiendauer)/Regelstudiendauer des aktuellen Hauptstudiums (z.B. Masterstudium ohne vorangegangenen Bachelorstudium). |
| Unmittelbarer Studienbeginn | Aufnahme eines Studiums höchstens 2 Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems außer mit ↗nicht-traditionellem Hochschulzugang. |
| Verzögerter Studienbeginn | Aufnahme eines Studiums mehr als 2 Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems bzw. mit ↗nicht-traditionellem Hochschulzugang. |
| Wahrscheinlichkeitsfaktor | Der Wahrscheinlichkeitsfaktor gibt an, um welchen Faktor die Wahrscheinlichkeit einer Studienaufnahme einer bestimmten Gruppe im Vergleich zur Referenzgruppe höher ist. ↗Rekrutierungsquoten. |

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Grafik 2: Entwicklung der Hochschulzugangsquote nach Sektoren



Inländische Studienanfänger/innen in Bachelor- und Diplomstudien (exklusive Incoming-Mobilitätsstudierende) in Studienjahren. Pädagogische Hochschulen exklusive Sommersemester 2015.

Quelle: Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria). Bevölkerungsstatistik (Statistik Austria 2016). Berechnungen des IHS, 2016.

Universitäten beginnen rund 30% „im Laufe ihres Lebens“ ein Studium, an öffentlichen Kunstuniversitäten ca. 0,3%, an Privatuniversitäten 1,3%, an Fachhochschulen insgesamt 12% und an Pädagogischen Hochschulen 4,7%.

2.3 Geschlecht und Alter der Studienanfänger/innen

Aufgrund der etwas geringeren Verweildauer von Frauen im Hochschulsystem ist der Frauenanteil unter den Studienanfänger/innen mit (in den letzten Jahren konstant) 56% etwas höher als unter den Studierenden. Er beträgt an Pädagogischen Hochschulen 77%, an Privatuniversitäten 62% und an öffentlichen Universitäten 56%. Aufgrund einer Ausweitung des Fächerspektrums (Gesundheit, Soziale Arbeit) inskribieren inzwischen auch in Vollzeitstudiengängen an Fachhochschulen mehr Frauen als Männer (Frauenanteil: 53%). Anders ist dies in berufsbegleitenden Studiengängen, die weiterhin mehrheitlich von Männern begonnen werden (Frauenanteil: 41%).

Im Studienjahr 2014/15 sind die Studienanfänger/innen in Bachelor- und Diplomstudien an österreichischen Hochschulen bei Studienbeginn durchschnittlich knapp 22 Jahre alt. Mehr als die Hälfte beginnt ein Studium vor dem 21. Geburtstag. Im Gegensatz dazu gibt es aber auch „Spätberufene“: 13% sind bei Studienbeginn 26 Jahre oder älter, 6% sogar über 30 Jahre alt.

In beinahe allen Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind die Studienanfänger/innen im Durchschnitt zwischen 20 und 21 Jahre alt. An Privatuniversitäten und in Vollzeitstudiengängen an Fachhochschulen sind Studienanfänger/innen geringfügig älter als an öffentlichen Universitäten. Berufsbegleitende Studiengänge an Fachhochschulen haben mit durchschnittlich 28 Jahren die ältesten Studienanfänger/innen. An Pädagogischen Hochschulen gibt es einerseits besonders viele sehr junge und gleichzeitig auch sehr viele ältere Studienanfänger/innen.

Studienanfänger sind durchschnittlich um etwa 0,8 Jahre älter als Studienanfängerinnen. Dies steht unter anderem mit der allgemeinen Wehr- bzw. Zivildienstpflicht in Zusammenhang. Aller-

dings beginnen Männer nicht nur einfach um ein Jahr nach hinten zeitversetzt, sondern entscheiden sich generell häufiger für eine späte Studienaufnahme.

Hochschulzugangsquote nach Geschlecht

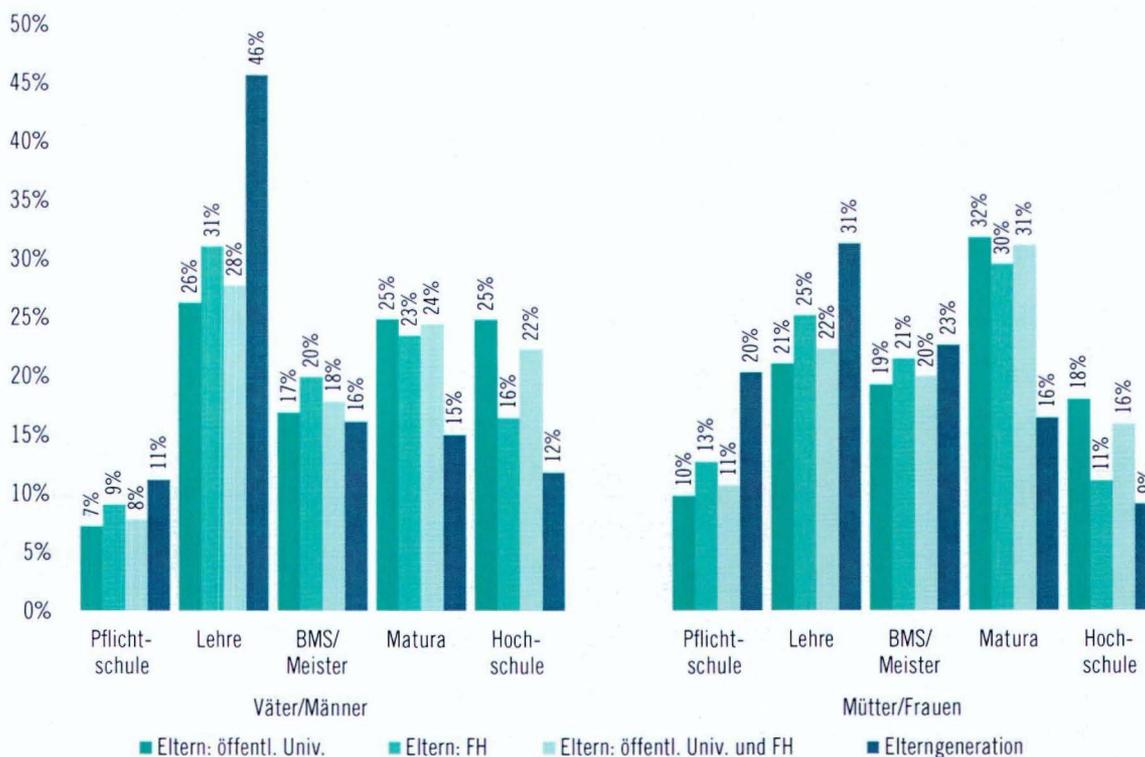
Bis zu den 1980ern haben mehr Männer als Frauen ein Studium aufgenommen, ab ca. 1990 hat sich dies jedoch umgekehrt – seither lag die Hochschulzugangsquote der Frauen immer höher als jene der Männer. Im Studienjahr 2014/15 liegt die Hochschulzugangsquote von Frauen (55%) um 15%-Punkte über der von Männern (40%). Frauen weisen dabei in allen vier Hochschulsektoren eine höhere Quote auf. Unterschieden nach Vollzeit und berufsbegleitenden FH-Studiengängen zeigt sich allerdings, dass Männer in berufsbegleitenden Studiengängen eine höhere Hochschul-

zugangquote haben als Frauen (Männer: 4,5%, Frauen: 3,2%).

Geschätzte Hochschulzugangsquoten von Bildungsinländer/innen nach Migrationshintergrund

Bei den Hochschulzugangsquoten nach Migrationshintergrund handelt es sich um eine erweiterte Schätzung. Dazu wurde der Migrationshintergrund auf Basis der Daten der Studierenden-Sozialerhebung auf alle Studienanfänger/innen hochgerechnet. Im Studienjahr 2014/15 beträgt die geschätzte Hochschulzugangsquote für Bildungsinländer/innen insgesamt 45%. Bildungsinländer/innen ohne Migrationshintergrund haben mit 49% eine deutlich höhere Hochschulzugangsquote als jene mit Migrationshintergrund (Bildungsinländer/innen aus zweiter Generation 22%, aus erster Generation 29%).

Grafik 3: Eltern von inländischen Anfänger/innen an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen und „Elterngeneration“ nach Bildungsabschluss (WS 2014/15)



Inländische Studienanfänger/innen im Wintersemester. An öffentlichen Universitäten inklusive Erstzugelassene in Master- und Doktoratsstudien. Elterngeneration: 40- bis 65-jährige, inländische Wohnbevölkerung. Quelle: Mikrozensus, UStat1-Sonderauswertung (Statistik Austria). Berechnungen IHS, 2016.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

2.4 Soziale Herkunft inländischer Studienanfänger/innen

Von den Studienanfänger/innen an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen im Wintersemester 2014/15 haben 28% zumindest einen Elternteil, der eine Hochschule abgeschlossen hat (siehe Grafik 3). Bei weiteren 33% haben die Eltern als höchste Schulbildung eine Matura (inkl. Akademien) und bei 39% liegt die höchste Schulbildung der Eltern unter Maturaniveau. Kinder von Akademiker/innen sind also die kleinste Gruppe unter den Studienanfänger/innen. Im Vergleich zur Bevölkerung sind sie allerdings (vor allem an Universitäten) überrepräsentiert: So sind von Universitäts-Anfänger/innen 25% und von Fachhochschul-Anfänger/innen 16% der Väter Akademiker, in der Elterngeneration (40- bis 65-jährige inländische Wohnbevölkerung) jedoch nur 12%. Das gleiche Muster zeigt sich auch für Mütter.

Das Verhältnis der sozialen Herkunft von Studienanfänger/innen zur Wohnbevölkerung wird durch die Rekrutierungsquoten abgebildet. Die Rekrutierungsquote gibt an, wie viele Personen pro 1.000 Väter bzw. Mütter eines Bildungsniveaus bzw. einer Berufsgruppe ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule beginnen. Im Allgemeinen gilt hinsichtlich der Bildung beider Elternteile: je höher das Bildungsniveau, desto höher ist die Rekrutierungsquote und damit die Wahrscheinlichkeit, dass ein Studium aufgenommen wird und dass dieses Studium an einer Universität und nicht an einer Fachhochschule aufgenommen wird. Auf 1.000 Männer in der Bevölkerung mit Pflichtschulabschluss kommen im Wintersemester 2014/15 insgesamt 18 Studienanfänger/innen mit Vätern, die einen Pflichtschulabschluss haben (ca. zwei Drittel davon beginnen an einer Universität und ca. ein Drittel an einer Fachhochschule). Die Rekrutierungsquote bei Akademiker-Vätern liegt hingegen bei 48 (77% der Studienanfänger/innen beginnen an Universitäten und 23% an Fachhochschulen), also etwa 2,7-mal höher.

Hinsichtlich der beruflichen Stellung der Eltern zeigen sich bei Selbstständigen, Angestellten und im öffentlichen Dienst Tätigen die höchsten Rekrutierungsquoten (jeweils rund 40 bei Vätern und Müttern). Kinder von nicht Erwerbstätigen bzw. im Haushalt Tätigen, Arbeiter/innen und Landwirt/innen haben deutlich geringere Rekrutierungsquoten (unter 20 bzw. knapp darüber).

Der sogenannte Wahrscheinlichkeitsfaktor be-

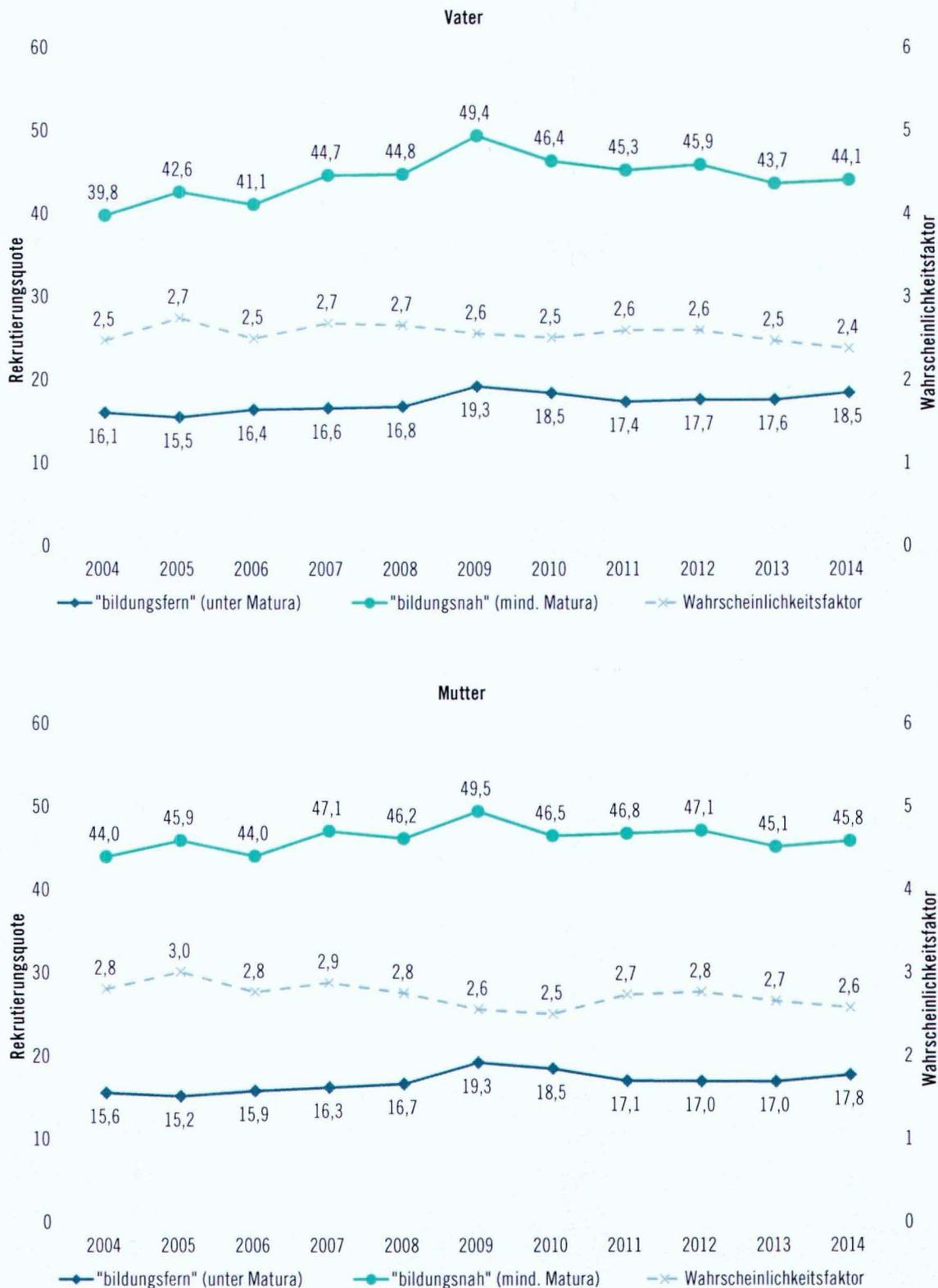
zeichnet die relative Wahrscheinlichkeit von Kindern aus bildungsnaher Schicht (mindestens ein Elternteil hat eine Matura) ein Studium aufzunehmen im Vergleich zu Kindern aus bildungsferner Schicht (höchste Bildung der Eltern unter Maturaniveau). Dieser liegt im Durchschnitt der letzten 11 Jahre für Väter bei 2,6. Die Wahrscheinlichkeit, ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium aufzunehmen, ist für Personen aus bildungsnahen Schichten also etwa 2,6-mal so hoch wie für Bildungsferne. Im Wintersemester 2014/15 ist der Wahrscheinlichkeitsfaktor mit 2,4 niedriger als in den vorangegangenen zehn Jahren – der Rückgang sollte jedoch nicht überbewertet werden, da dies großteils auf sprunghafte Anstiege der bildungsnahen Schicht in der Elterngeneration im Mikrozensus zurückzuführen ist. Diese sprunghaften Anstiege resultieren aus der relativ geringen Stichprobe im Mikrozensus. Der Unterschied zwischen den Rekrutierungsquoten von bildungsfernen und bildungsnahen Schichten ist an Fachhochschulen deutlich geringer als an Universitäten (Wahrscheinlichkeitsfaktor im WS 2014/15: 1,8 an Fachhochschulen vs. 2,7 an Universitäten). Hinsichtlich der Bildung der Mutter zeigt sich grundsätzlich ein ähnliches Bild (siehe Grafik 4).

2.5 Regionale Herkunft

Das regionale Studienangebot hat für Bildungsinländer/innen Einfluss auf die Studienwahl und damit die Hochschulstandortwahl. Folglich sind Studienanfänger/innen nicht besonders mobil und studieren entweder im Heimatbundesland oder im zum Heimatbundesland nächstgelegenen Hochschulstandort. 59% beginnen ein Studium in ihrem Heimatbundesland. Vor allem Bundesländer mit umfassendem Studienangebot werden selten für die Aufnahme eines Studiums verlassen. Studienanfänger/innen aus Bundesländern ohne größere öffentliche Universität weichen häufig zum nächstgelegenen großen Hochschulstandort aus. Eine Ausnahme sind Vorarlberger/innen, die zu mehr als einem Viertel ein Studium in Wien aufnehmen. Insgesamt beginnt fast die Hälfte aller Bildungsinländer/innen ihr Studium in Wien (siehe Tabelle 1).

Wie groß der Einfluss des regionalen Studienangebots auf die Studienwahl ist, wird beispielsweise daran ersichtlich, dass Niederösterreicher/innen und Burgenländer/innen, in deren Heimatbundesland es keine öffentlichen Universitäten gibt, häu-

Grafik 4: Zeitliche Entwicklung der Rekrutierungsquoten an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen nach Bildung des Vaters und der Mutter



Inländische Studienanfänger/innen in Wintersemestern. An öffentlichen Universitäten inklusive Erstzugelassene in Master- und Doktoratsstudien. Wahrscheinlichkeitsfaktor: „bildungsnah“ zu „bildungsfern“.

Quelle: Mikrozensus, UStat1-Sonderauswertung (Statistik Austria). Berechnungen IHS, 2016.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Tabelle 1: Nur Bildungsinländer/innen: Bundesland des Hochschulstandorts nach Herkunftsbundesland

| | | Herkunftsbundesland | | | | | | | | | Gesamt |
|-------------------|------------------|---------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | Burgenland | Niederösterreich | Wien | Kärnten | Steiermark | Oberösterreich | Salzburg | Tirol | Vorarlberg | |
| Hochschulstandort | Burgenland | 19% | 2% | 1% | 0% | 1% | 0% | 0% | 0% | - | 1% |
| | Niederösterreich | 8% | 16% | 5% | 1% | 1% | 2% | 2% | 1% | 1% | 5% |
| | Wien | 61% | 72% | 92% | 15% | 8% | 22% | 13% | 6% | 26% | 46% |
| | Kärnten | - | 0% | 0% | 48% | 2% | 0% | 1% | 1% | 0% | 4% |
| | Steiermark | 10% | 3% | 1% | 30% | 85% | 9% | 10% | 4% | 4% | 17% |
| | Oberösterreich | 2% | 6% | 1% | 2% | 2% | 52% | 5% | 2% | 3% | 10% |
| | Salzburg | 0% | 1% | 0% | 2% | 1% | 12% | 57% | 2% | 2% | 6% |
| | Tirol | 0% | 1% | 0% | 2% | 0% | 3% | 12% | 85% | 37% | 10% |
| | Vorarlberg | - | - | - | 0% | - | 0% | - | 0% | 27% | 1% |
| | Gesamt | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

Studienanfänger/innen in Bachelor- und Diplomstudien (exklusive Incoming-Mobilitätsstudierende und Bildungsausländer/innen) im Studienjahr 2014/15. Pädagogische Hochschulen exklusive Sommersemester 2015.

Quelle: Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria). Berechnungen des IHS, 2016.

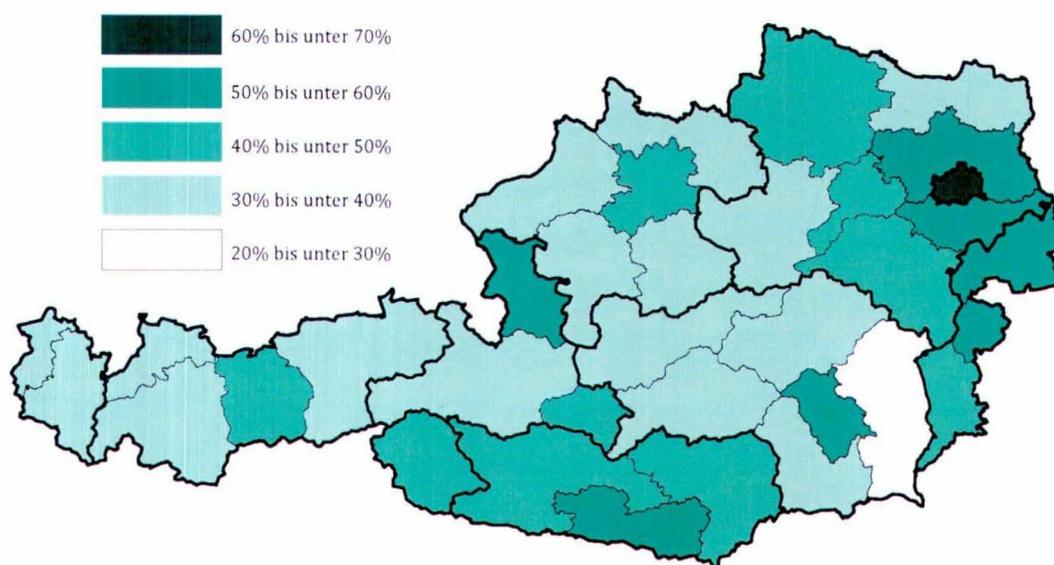
figer Vollzeit-Studiengänge an Fachhochschulen belegen. Außerdem werden Studiengruppen, die in bestimmten Bundesländern nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß angeboten werden, von den Bewohner/innen dieser Bundesländer seltener inskribiert. So beginnen Oberösterreicher/innen selten geistes- und kulturwissenschaftliche und Tiroler/innen sowie Salzburger/innen selten ingenieurwissenschaftliche Studien. Nicht durch das regionale Angebot erklärbar sind jedoch die hohen Anteile an Oberösterreicher/innen und Vorarlberger/innen an Kunstuniversitäten und die schwache Präsenz von Wiener/innen an Pädagogischen Hochschulen.

Hochschulzugangsquoten nach Herkunftsregion

Grundsätzlich gilt für die Hochschulzugangsquoten in Österreich: Am höchsten sind sie in Ost-

österreich (55%) und am niedrigsten in Westösterreich (41%). Die geringste Hochschulzugangsquote gibt es mit 36% in Vorarlberg und die höchste mit 63% in Wien. Frauen haben in allen Bundesländern höhere Zugangsquoten als Männer, besonders groß ist die Differenz in Kärnten.

Auf Ebene der 35 österreichischen NUTS3-Regionen ist für die einzelnen Bundesländer erkennbar, was für Wien als Hauptstadt von Österreich gilt: die Regionen in denen die jeweiligen Landeshauptstädte liegen – und damit die größten Hochschulinstitutionen – haben meist eine höhere Hochschulzugangsquote als die umliegenden Regionen (siehe Grafik 5). Die niedrigste Hochschulzugangsquote weist die Oststeiermark mit 28% auf.

Grafik 5: Hochschulzugangsquoten nach NUTS3-Herkunftsregion (Stj. 2014/15)

Inländische Studienanfänger/innen in Bachelor- und Diplomstudien (exklusive Incoming-Mobilitätsstudierende) im Studienjahr 2014/15. Pädagogische Hochschulen exklusive Sommersemester 2015.

Quelle: Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria). Bevölkerungsstatistik (Statistik Austria 2016). Berechnungen des IHS, 2016.

2.6 Schulische Vorbildung der Studienanfänger/innen¹

Der „typische“ Weg zum Studium in Österreich führt nach wie vor über die Matura an einer höheren Schule: Knapp 90% der Bildungsinländer/innen haben ihr Studium im Studienjahr 2014/15 mit einer Matura begonnen (siehe Grafik 6). Davon haben 47% eine AHS (Allgemeinbildende Höhere Schule) und 42% eine BHS (Berufsbildende Höhere Schule) besucht. Studienanfänger/innen mit BHS-Matura setzen sich zusammen aus HAK-Matura (Handelsakademie, 12%), HTL-Matura (Höhere Technische Lehranstalt, 14%) und sonstiger BHS-Matura (z.B. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, 15%). Weitere 9% kamen über den zweiten Bildungsweg an die Hochschule, haben also beispielsweise eine Berufsreifeprüfung absolviert. Einen sonstigen Universitätszugang haben knapp zwei Prozent der Studienanfänger/innen.

AHS-Maturant/inn/en wählen überproportional häufig öffentliche wissenschaftliche Universitäten, insbesondere Medizin (85%) und Veterinärmedizin (76%). An Fachhochschulen gibt es über-

durchschnittlich viele Studienanfänger/innen mit BHS-Matura, insbesondere in berufsbegleitenden Studiengängen. Speziell HTL-Maturant/inn/en beginnen auffällig häufig ein berufsbegleitendes FH-Studium. Dies liegt vor allem an den Ingenieurwissenschaften, welche von HTL-Maturant/inn/en generell häufiger begonnen werden (also auch an wissenschaftlichen Universitäten und in Vollzeit-FH-Studiengängen). In berufsbegleitenden FH-Studiengängen gibt es außerdem den höchsten Anteil an Studienanfänger/inn/en ohne Matura (21%). An Pädagogischen Hochschulen gibt es besonders viele mit sonstiger BHS-Matura (26% vs. Ø 15%).

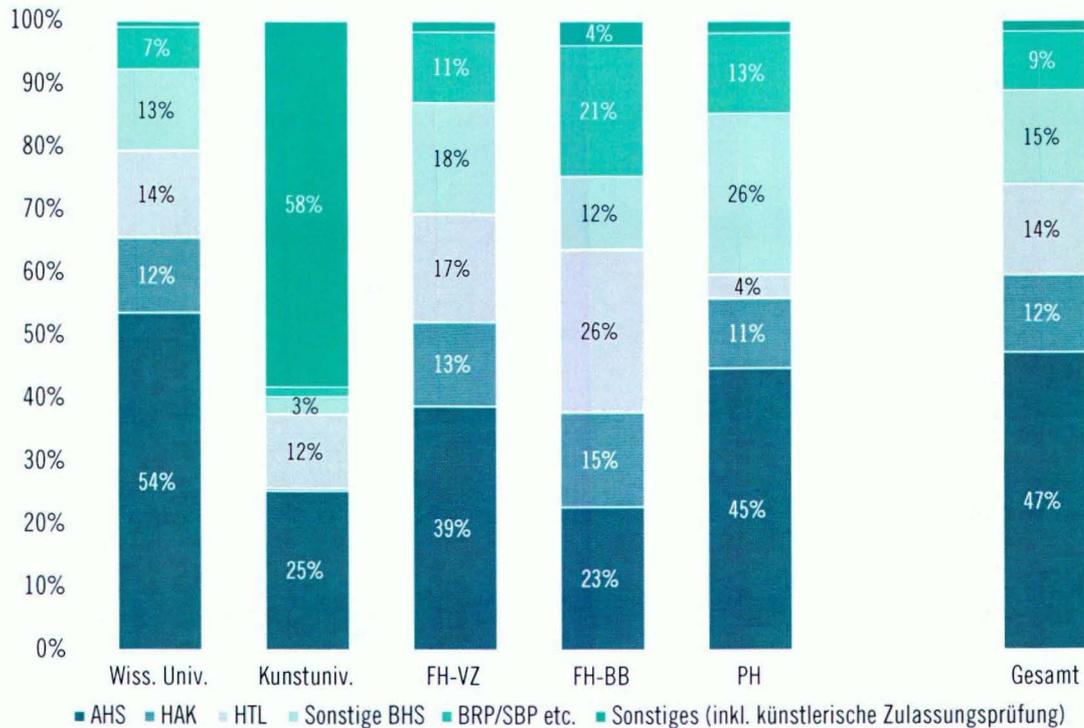
Studienanfängerinnen haben öfter eine AHS-Matura als Studienanfänger (w 50% vs. m 44%), während Männer das Studium häufiger ohne Matura beginnen (w 7% vs. m 12%). Der Anteil mit BHS-Matura ist unter Studienanfängerinnen und Studienanfängern etwa gleich hoch, Männer waren jedoch öfter in einer HTL, während Frauen öfter eine sonstige BHS absolviert haben. Hinsichtlich des Alters gilt tendenziell: Je höher das Alter bei Studienbeginn desto niedriger ist der Anteil mit AHS-Matura und desto höher der Anteil ohne Matura. Von Studienanfänger/inn/en ab 26 Jahren haben 30% keine Matura.

Die Reifeprüfungsquote gibt an, wie viele Personen eines Jahrganges eine Diplom- und Reifeprüfung absolvieren – im Schuljahr 2013/14 beträgt

¹ Alle Angaben in diesem Kapitel beziehen sich auf Bildungsinländer/innen und sind mangels vergleichbarer Daten exklusive Privatuniversitäten.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Grafik 6: Nur Bildungsinländer/innen: Studienberechtigung von Studienanfänger/innen/nach Sektor (Stj. 2014/15)



Studienanfänger/innen in Bachelor- und Diplomstudien (exklusive Incoming-Mobilitätsstudierende) im Studienjahr 2014/15. Pädagogische Hochschulen exklusive Sommersemester 2015. Exklusive Privatuniversitäten.

Quelle: Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria). Berechnungen des IHS, 2016.

sie für ganz Österreich 44%, schwankt in den Bundesländern jedoch zwischen 38% (Wien) und 52% (Burgenland). Mit Ausnahme von Wien gilt für alle anderen Bundesländer grundsätzlich: je höher die Reifeprüfungsquote, desto höher die Hochschulzugangszugangsquote. In Vorarlberg ist bei bereits niedriger Reifeprüfungsquote die Hochschulzugangszugangsquote noch einmal auffällig niedriger. Dies ist auf die Frauen zurückzuführen: In Vorarlberg machen zwar insgesamt relativ wenige Männer eine Reife- und Diplomprüfung, diese beginnen aber mit vergleichsweise hoher Wahrscheinlichkeit ein Studium. Frauen in Vorarlberg machen die Matura zwar häufiger als Männer (wie in allen Bundesländern), aber sie nehmen vergleichsweise selten ein Hochschulstudium auf.

2.7 Unmittelbarer und verzögerter Studienbeginn

Insgesamt haben 26% der Bildungsinländer/innen im ersten Studienjahr ihr Studium mehr als 2 Jahre nach dem höchsten Schulabschluss des regulären

ren Schulsystems aufgenommen oder keine Studienberechtigung im regulären Schulsystem erworben und diese demnach über den 2. Bildungsweg nachgeholt (oder mussten, wie z.B. an Kunstuniversitäten keine Reifeprüfung vorweisen). Von allen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr haben 21% ihr Studium verzögert aufgenommen. Ein solcher „Rückgang“ zwischen Studienanfänger/innen und fortgeschrittenen Studierenden war bereits bei der letzten Erhebung 2011 zu beobachten und lässt daher auf vermehrte Studienabbrüche in dieser Gruppe schließen.

Eine solche Verzögerung zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme ist großteils auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen. Da Studierende, die vor Studienaufnahme bereits regulär erwerbstätig waren, auch in ihrem Studium häufiger erwerbstätig sind als jene, die direkt nach der Schule zu studieren begonnen haben, weisen Studienanfänger/innen mit einem verzögerten Übertritt ins Hochschulsystem erwartungsgemäß eine deutlich höhere Erwerbsquote auf (57% vs. 46%) und sind auch in höherem Umfang erwerbstätig (Ø 25h

vs. Ø 11h). Knapp ein Fünftel von ihnen ist Vollzeit beschäftigt, während „direkte“ Studienanfänger/innen kaum in einem Ausmaß von über 35 Wochenstunden erwerbstätig sind (1%). Trotzdem investieren sie im Schnitt annähernd gleich viel Zeit ins Studium, was einen höheren Gesamtaufwand von Studium und Erwerbstätigkeit zur Folge hat (verzögerter Studienbeginn: Ø 46h vs. unmittelbarer Studienbeginn: Ø 41h).

Studienanfänger/innen mit verzögertem Übertritt unterscheiden sich außerdem stark hinsichtlich soziodemografischer Merkmale von jenen mit unmittelbarem Studienbeginn: sie weisen einen niedrigeren Frauenanteil auf (47% vs. 61%), sind deutlich älter (27,6J. vs. 19,7J.) und stammen mehr als doppelt so häufig aus niedriger Schicht (29% vs. 12%) als Anfänger/innen, die direkt ins Hochschulsystem übergetreten sind.

Verzögert an die Hochschule übergetretene Studienanfänger/innen wählen vergleichsweise selten (öffentliche) wissenschaftliche Universitäten (48% vs. 78%), jedoch markant häufiger Fachhochschulen, insbesondere berufsbegleitende FH-Studiengänge (20% vs. 1,5%). Auch Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen (13% vs. 6%) und Studien an Privatuniversitäten (3,1% vs. 1,8%) werden von Studienanfänger/innen mit verzögertem Übertritt häufiger gewählt als von direkt übergetretenen Studienanfänger/innen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Nur Bildungsinländer/innen: Hochschulsektoren nach unmittelbarem bzw. verzögertem Studienbeginn von Studienanfänger/innen

| | Unmittelbarer Studienbeginn | Verzögerter Studienbeginn |
|--|-----------------------------|---------------------------|
| Wissenschaftliche Universitäten | 78% | 48% |
| Kunstuniversitäten | 0,6% | 0,7% |
| Privatuniversitäten | 1,8% | 3,1% |
| Fachhochschulen Vollzeit (FH-VZ) | 13% | 16% |
| Fachhochschulen berufsbegleitend (FH-BB) | 1,5% | 20% |
| Pädagogische Hochschulen (PH) | 6% | 13% |
| Summe | 100% | 100% |

Verzögerter Studienbeginn: Erstmalige Studienaufnahme mehr als 2 Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems bzw. keine Studienberechtigung im regulären Schulsystem erworben.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

3. Beschreibung der Studierendenpopulation

3.1 Zahl der Studierenden

Im Sommersemester 2015 studierten etwas mehr als 300.000 ordentliche Studierende (ohne Doktors- und Incoming-Mobilitätsstudierende) an österreichischen Hochschulen, davon 236.000 an öffentlichen Universitäten (78%), 42.300 an Fachhochschulen (14%), 15.200 an Pädagogischen Hochschulen (5%) und 7.200 an Privatuniversitäten (2%). In den letzten zehn Jahren erhöhte sich diese Zahl um mehr als 100.000 Studierende. Während die Studierendenzahlen an Fachhochschulen (2014/15 4.300 Studierende mehr als 2012/13) und Privatuniversitäten (1.000 Studierende mehr) auch in den letzten Jahren schnell wuchsen, stiegen sie an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im selben Zeitraum jeweils nur um wenige hundert Studierende und damit deutlich langsamer als in den Jahren zuvor (siehe Grafik 7).

Die Umstellung auf die dreigliedrige Bologna-Struktur ist größtenteils abgeschlossen: 60% der Studierenden sind 2014/15 in einem Bachelorstudium, jeweils ca. ein Fünftel studiert ein Master- oder ein Diplomstudium.

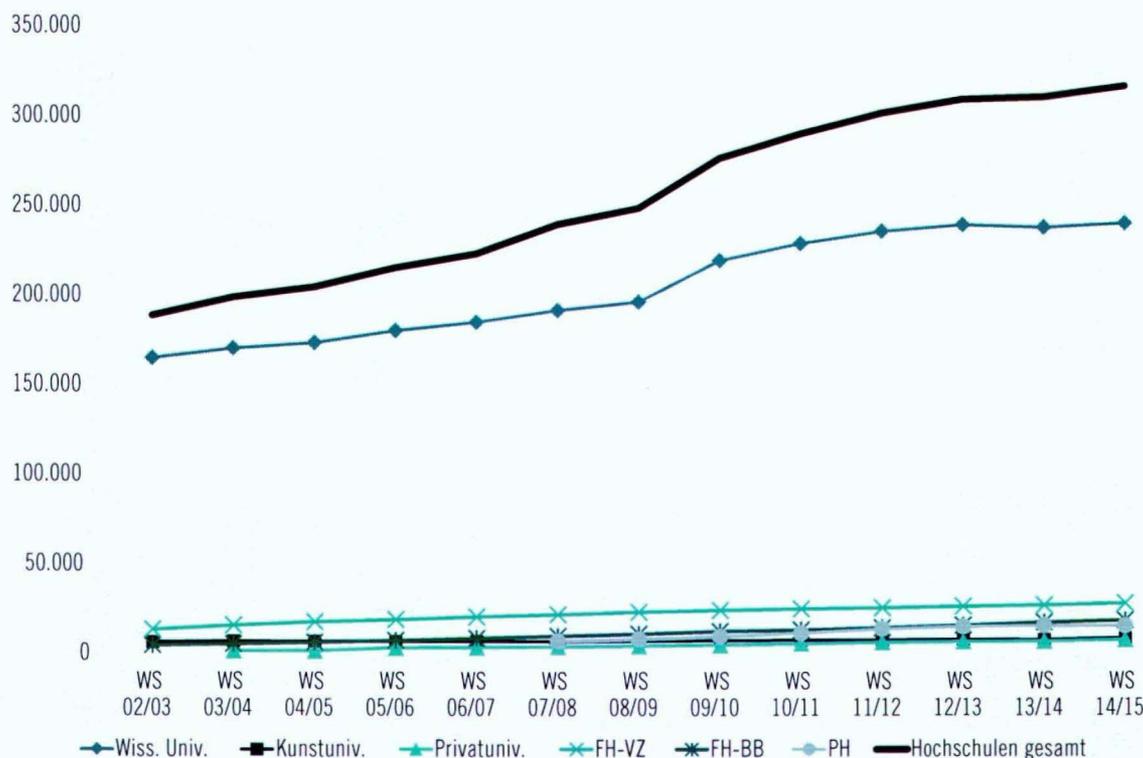
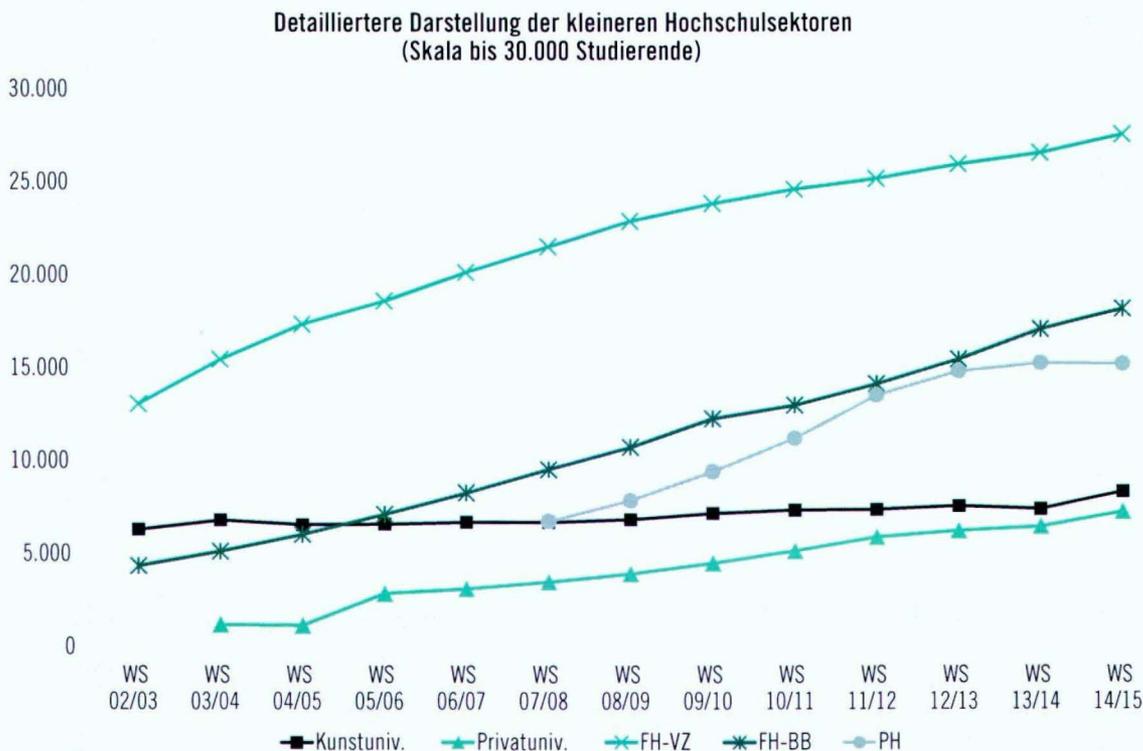
3.2 Geschlecht und Alter der Studierenden

Etwa 54% aller Studierenden sind Frauen. Dieser seit beinahe zehn Jahren konstante Anteil ist etwas niedriger als im europäischen Durchschnitt.² Frauen sind nur in berufsbegleitenden Studiengängen an Fachhochschulen weniger stark vertreten als Männer. Allerdings ist eine Geschlechtersegregation nach Studiengruppen über alle Hochschulsektoren hinweg zu beobachten: Besonders viele Frauen studieren veterinärmedizinische, gesundheitswissenschaftliche, geistes- und kulturwissenschaftliche sowie Lehramtsstudien. Insbesondere fällt das Ungleichgewicht an Pädagogischen Hochschulen auf, an denen beinahe vier von fünf Studierenden weiblich sind. Umgekehrt finden sich in den meisten technischen Studienrichtungen viel

² Abfrage EUROSTUDENT V Database; Erhebungsphase je nach Land zw. 2013 und 2014.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Grafik 7: Entwicklung der Studierendenzahlen nach Hochschulsektor



Studierende (exklusive Doktorats- und Incoming-Mobilitätsstudierende) der Wintersemester 2002/03 bis 2014/15.

Quelle: Hochschulstatistik (BMWF, Statistik Austria). Berechnungen des IHS, 2016.

mehr Männer als Frauen, in einigen, wie beispielsweise in Telematik, Mechatronik, Maschinenbau und Elektrotechnik, sind mehr als 90% der Studierenden männlich.

Die Studierenden waren im Sommersemester 2015 durchschnittlich etwas über 26 Jahre alt. Dieser Wert hat sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein halbes Jahr erhöht und ist höher als der Durchschnitt in den meisten anderen europäischen Ländern. Fachhochschulen bieten mit berufs begleitenden Studiengängen Angebote, die sich vorrangig an Berufstätige, und damit im Durchschnitt ältere Studierende, richten. Im Gegensatz dazu sind Studierende in Vollzeit-Studiengängen an Fachhochschulen besonders jung. Studenten sind im Durchschnitt um etwa ein Jahr älter als Studentinnen, an Pädagogischen Hochschulen sind sie um mehr als vier Jahre älter.

3.3 Bildungsinländer/innen und Bildungsausländer/innen

Etwa 21% der Studierenden haben das reguläre Schulsystem außerhalb von Österreich abgeschlossen und sind damit Bildungsausländer/innen. Der Anteil an Bildungsausländer/innen ist von 13% im Studienjahr 2004/05 auf 20% im Studienjahr 2012/13 schneller, und seitdem langsamer angestiegen. Bildungsausländer/innen sind an Kunstuniversitäten und an Privatuniversitäten besonders häufig und an Pädagogischen Hochschulen kaum vertreten. Auch Fachhochschulen haben an Attraktivität für Bildungsausländer/innen zugelegt: Inzwischen haben mehr als 10% der an einer Fachhochschule Studierenden das reguläre Schulsystem nicht in Österreich abgeschlossen. In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung und das Alter unterscheiden sich Bildungsausländer/innen kaum von Bildungsinländer/innen.

Die größte Gruppe unter den Bildungsausländer/innen kommt aus Deutschland (8% aller Studierenden). Besonders hoch ist der Anteil an, insbesondere deutschen, Bildungsausländer/innen an Hochschulen in Tirol und Salzburg.

3.3.1 Bildungsinländer/innen nach Migrationshintergrund

Von *allen* Studierenden sind 3,0% (bzw. auf alle Studierenden in Österreich hochgerechnet ca. 8.700) Bildungsinländer/innen mit Migrations-

hintergrund der ersten Generation, sind also selbst im Ausland geboren, haben ihren Schulabschluss allerdings in Österreich absolviert. 2,5% (bzw. hochgerechnet ca. 7.500 Studierende) sind Migrant/inn/en aus der zweiten Zuwanderungsgeneration, d.h. sie selbst sind in Österreich geboren, ihre Eltern im Ausland. Die erste Generation weist zu 55% eine nicht-deutsche Erstsprache auf, die zweite Generation zu 9%.

Im Vergleich zur letzten Erhebung 2011 ist der Anteil Studierender mit Migrationshintergrund der zweiten Generation an allen Bildungsinländer/innen um etwa ein Drittel gestiegen, während der Anteil Studierender der ersten Generation annähernd konstant geblieben ist.

Am häufigsten haben Bildungsinländer/innen der zweiten Generation bosnischen (knapp ein Fünftel) oder türkischen Migrationshintergrund (knapp ein Sechstel). Außerdem sind ihre Eltern häufig in Polen, Serbien oder Deutschland geboren. Rund ein Sechstel der Studierenden der zweiten Generation weist einen außereuropäischen Migrationshintergrund auf. Von Bildungsinländer/innen, die nicht in Österreich geboren wurden (1. Gen.), sind 23% in Deutschland geboren, 14% in Bosnien und Herzegowina, 13% kommen aus Ländern außerhalb Europas.

Bildungsinländer/innen mit Migrationshintergrund kommen häufiger aus bildungsnahem Elternhaus, d.h. ihre Eltern verfügen häufiger über eine Hochschulzugangsberechtigung als Eltern von Bildungsinländer/innen ohne Migrationshintergrund (siehe Tabelle 3). Studierende der zweiten Zuwanderungsgeneration haben zwar häufiger Eltern mit mindestens Matura (63% vs. 58% ohne Migrationshintergrund), jedoch finden sich in dieser Gruppe auch vergleichsweise viele Studierende mit Eltern mit höchstens einem Pflichtschulabschluss (16% vs. 4%). Studierende der ersten Zuwanderungsgeneration kommen, ähnlich wie Bildungsausländer/innen, sehr häufig aus bildungsnahem Elternhaus (74%), etwa die Hälfte von ihnen – und damit besonders viele – sind „Akademiker/innen-Kinder“ (49%). D.h. dass zwar unter Studierenden mit Migrationshintergrund insgesamt weniger den „first generation students“, also Studierenden, aus deren Familie zuvor noch niemand studiert hat, zugeordnet werden können, überdurchschnittlich viele von ihnen, v.a. aus der zweiten Generation, kommen aber aus „Arbeiter/innen-Familien“.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Tabelle 3: Bildungsinländer/innen nach Migrationshintergrund nach Bildung der Eltern

| | Ohne Migrationshintergrund | 2. Generation | 1. Generation | Bildungsinl. Gesamt |
|---|----------------------------|---------------|---------------|---------------------|
| Pflichtschule (mit/ohne Abschluss) | 4% | 16% | 10% | 5% |
| Ausbildung <i>ohne</i> Hochschulzugangsberechtigung | 38% | 21% | 16% | 36% |
| Hochschulzugangsberechtigung | 29% | 31% | 24% | 29% |
| Universität, Hochschule | 29% | 32% | 49% | 30% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% | 100% |

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

Nach Hochschulsektoren zeigt sich, dass Bildungsinländer/innen der zweiten Zuwanderungsgeneration seltener an öffentlichen Kunstuniversitäten (0,7%) und Privatuniversitäten (1,4%) eingeschrieben sind, während sie an öffentlichen wissenschaftlichen Universitäten (2,7%) und berufsbegleitenden FH-Studiengängen (2,8%) überdurchschnittlich häufig vertreten sind als im Schnitt über alle Studierenden. Ähnliches gilt für die erste Zuwanderungsgeneration, mit Ausnahme der Privat- (5,6%) und öffentlichen Kunstuniversitäten (3,8%), an denen ihr Anteil zum Teil deutlich über dem Durchschnitt liegt (\emptyset 3,0%). Anders an Pädagogischen Hochschulen (1,9%) – hier studieren Bildungsinländer/innen, die im Ausland geboren wurden, deutlich seltener als im Schnitt über alle Hochschulen. An öffentlichen Universitäten betreiben Studierende mit Migrationshintergrund der zweiten Generation vermehrt Rechtswissenschaften, auch in Naturwissenschaften und Medizin sind sie überdurchschnittlich stark vertreten. Künstlerische Fächer und Veterinärmedizin werden seltener gewählt.

3.4 Soziale Herkunft der Studierenden

Die Verteilung des Schichtindex, der auf Basis von Bildungsstand und Berufsstatus der Eltern (und daher nur für Studierende, deren Eltern in Österreich geboren wurden) gebildet wird, zeigt, dass etwa gleich viele Studierende aus der niedrigen wie aus der hohen Schicht (17% bzw. 18%), 30% aus der mittleren Schicht und 34% aus der gehobenen Schicht kommen (siehe Tabelle 4). Dabei gab es

lediglich geringfügige Verschiebungen zur letzten Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Die verschiedenen Schichtgruppen unterscheiden sich neben der Bildung und der beruflichen Situation der Eltern zudem sehr stark nach ihrem Alter: Im Schnitt sind Studierende aus der niedrigen Schicht um fast 4 Jahre älter als jene aus der hohen Schicht (29,3J. vs. 25,5J.). Dies liegt vor allem daran, dass Studierende aus niedrigeren Schichten ihr Studium deutlich später aufnehmen (Alter bei Erstzulassung: 23,4J. vs. 20,0J.). 36% der Studierenden aus niedriger Schicht haben ihr Studium verzögert, d.h. mehr als 2 Jahre nach Schulabschluss aufgenommen, aber nur 10% derjenigen aus hoher Schicht. Studierende mit einer AHS-Matura kommen am häufigsten aus hoher Schicht, während jene mit einer Studienberechtigung oder Berufsreifeprüfung am häufigsten aus der niedrigen Schicht stammen.

Grundsätzlich kommen Studentinnen etwas häufiger als ihre männlichen Studienkollegen aus niedriger (18% vs. 17%) und mittlerer Schicht (31% vs. 29%), entsprechend etwas seltener sind sie aus hoher Schicht (17% vs. 19%) – diese Geschlechterunterschiede bleiben auch bestehen, wenn man nur gleichaltrige Studierende miteinander vergleicht. Dies hängt mitunter mit der regionalen Herkunft der Studierenden zusammen: denn Studierende aus der niedrigen Schicht sind tendenziell häufiger in ländlichen Gebieten aufgewachsen, wo die Hochschulzugangsquote von Frauen deutlich höher ist als jene von Männern.

An Pädagogischen Hochschulen (23%) und Fachhochschulen (21%), insbesondere in berufsbegleitenden Studien (25%), studieren vergleichsweise viele Studierende aus niedriger Schicht (siehe Tabelle 4), während sie deutlich seltener an öffentlichen Kunst- (12%) und Privatuniversitäten (14%) studieren, wobei im privaten Sektor vor allem der Anteil der Studierenden aus hoher Schicht höher ist (24% vs. insgesamt 18%). Aufgrund der allgemeinen Höherqualifizierung der Bevölkerung ist der Anteil Studierender aus niedriger Schicht in allen Sektoren in den letzten 10 Jahren zurückgegangen. Von 2011 auf 2015 fällt der Rückgang des Anteils Studierender aus niedrigen Schichten verglichen mit den Jahren zuvor vergleichsweise gering aus: an wissenschaftlichen Universitäten ist dieser Anteil in diesem Zeitraum jährlich nur noch um 0,8%-Punkte gesunken, was mitunter daran liegt, dass sich der Expansionsschub der Bildung in der Elterngeneration abgeschwächt hat. Ledig-

Tabelle 4: Nur Studierende mit in Österreich geborenen Eltern: Soziale Herkunft nach Hochschulsektor

| | Wiss. Univ. | Kunstuniv. | Privatuniv. | FH-VZ | FH-BB | PH | Gesamt |
|------------------|-------------|------------|-------------|-------|-------|------|--------|
| Niedrige Schicht | 16% | 12% | 14% | 18% | 25% | 23% | 17% |
| Mittlere Schicht | 29% | 25% | 28% | 34% | 35% | 34% | 30% |
| Gehobene Schicht | 35% | 43% | 33% | 35% | 30% | 33% | 34% |
| Hohe Schicht | 20% | 20% | 24% | 13% | 10% | 10% | 18% |
| Summe | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

Tabelle 5: Nur Studierende mit in Österreich geborenen Eltern: Zusammensetzung der Studierenden nach sozialer Herkunft und Studiengruppen (Zeilenprozent)

| | | Niedrige Schicht | Mittlere Schicht | Gehobene Schicht | Hohe Schicht | Summe | Ø Alter |
|---------------------------|-------------------------------------|------------------|------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|
| Öffentliche Universitäten | Geistes- und kulturwiss. Studien | 18% | 31% | 34% | 17% | 100% | 28,2. |
| | Ingenieurwiss. Studien | 15% | 29% | 36% | 20% | 100% | 26,1. |
| | Künstlerische Studien | 9% | 26% | 42% | 22% | 100% | 26,6. |
| | Lehramtsstudien | 16% | 28% | 41% | 15% | 100% | 25,6. |
| | Medizin/Gesundheitswiss. | 9% | 21% | 35% | 35% | 100% | 25,3. |
| | Naturwiss. Studien | 17% | 30% | 35% | 19% | 100% | 25,7. |
| | Rechtswiss. Studien | 18% | 28% | 31% | 23% | 100% | 27,1. |
| | Sozial. u. wirtschaftswiss. Studien | 17% | 31% | 34% | 19% | 100% | 26,4. |
| | Veterinärmed. Studien | 14% | 25% | 41% | 20% | 100% | 25,2. |
| | Theologische Studien | 25% | 31% | 24% | 19% | 100% | 35,1. |
| | Individuelle Studien | 21% | 30% | 29% | 20% | 100% | 30,7. |
| | Gesamt | 16% | 29% | 35% | 20% | 100% | 26,7. |
| FH-BB | Gestaltung, Kunst | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | Technik | 27% | 31% | 32% | 9% | 100% | 30,0. |
| | Sozialwissenschaften | 25% | 33% | 32% | 10% | 100% | 31,4. |
| | Wirtschaftswissenschaften | 23% | 39% | 28% | 10% | 100% | 29,6. |
| | Naturwissenschaften | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | 100% | 30,8. |
| | Gesundheitswissenschaften | 35% | 33% | 27% | 5% | 100% | 34,4. |
| | Gesamt | 25% | 35% | 30% | 10% | 100% | 29,9. |
| FH-VZ | Gestaltung, Kunst | 17% | 35% | 30% | 18% | 100% | 25,2. |
| | Technik | 18% | 33% | 35% | 14% | 100% | 24,8. |
| | Sozialwissenschaften | 20% | 32% | 36% | 11% | 100% | 24,4. |
| | Wirtschaftswissenschaften | 17% | 34% | 37% | 12% | 100% | 23,2. |
| | Naturwissenschaften | 13% | 30% | 35% | 23% | 100% | 23,6. |
| | Gesundheitswissenschaften | 18% | 36% | 33% | 13% | 100% | 24,1. |
| Gesamt | 18% | 34% | 35% | 13% | 100% | 24,2. | |
| PH | LA Volksschulen | 18% | 34% | 36% | 11% | 100% | 25,6. |
| | LA NMS | 26% | 34% | 31% | 9% | 100% | 27,3. |
| | LA Sonderschulen | 22% | 32% | 35% | 11% | 100% | 28,8. |
| | LA Berufsschulen | 31% | 36% | 26% | 8% | 100% | 34,5. |
| | LA Religion | 29% | 33% | 33% | 5% | 100% | 36,1. |
| | Gesamt | 23% | 34% | 33% | 10% | 100% | 27,9. |
| Privatuniv. | Geistes- und kulturwiss. Studien | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | Ingenieurwiss. Studien | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | Künstlerische Studien | 9% | 29% | 41% | 21% | 100% | 25,0. |
| | Gesundheitswiss. | 18% | 26% | 32% | 24% | 100% | 30,6. |
| | Lehramtsstudien | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | Medizin | 4% | 17% | 33% | 45% | 100% | 24,5. |
| | Naturwiss. Studien | 18% | 27% | 34% | 21% | 100% | 26,5. |
| | Sozial. u. wirtschaftswiss. Studien | 6% | 33% | 33% | 27% | 100% | 24,1. |
| | Theologie | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | Gesamt | 14% | 28% | 33% | 24% | 100% | 27,3. |
| Gesamt | 17% | 30% | 34% | 18% | 100% | 26,7. | |

n.a.: Für Fallzahlen <30 sind keine Werte ausgewiesen.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

lich an Kunstuniversitäten sank der Anteil aus niedriger Schicht zwischen 2011 und 2015 recht deutlich von 16% auf 12%.

Insgesamt unterscheidet sich die soziale Zusammensetzung von Studierenden kaum zwischen Bachelor- und Masterstudien – allerdings ist an Fachhochschulen und insbesondere an Privatuniversitäten der Anteil Studierender aus niedriger Schicht in Masterstudien geringer als in Bachelorstudien.

An wissenschaftlichen Universitäten lassen sich künstlerische Studien, aber vor allem Medizin, zu den Studien mit einem geringen Anteil Studierender aus niedriger Schicht zählen (siehe Tabelle 5). In rechtswissenschaftlichen Studien sind sowohl jene aus hoher Schicht als auch jene aus niedriger Schicht überrepräsentiert. Im Vergleich zur Studierenden-Sozialerhebung 2011 hat sich damit vor allem die soziale Zusammensetzung in universitären Kunststudien verändert – hier ist der Anteil Studierender aus niedriger Schicht bis 2015 markant gesunken (2015: 9%; 2011: 15%). Die starke Überrepräsentanz höherer Schichten in Medizin ist bereits seit mehreren Jahren relativ konstant.

3.4.1 Elternbildung

Von allen Bildungsinländer/innen sind 30% „Akademiker/innen-Kinder“, d.h. dass 70% so genannte „first generation students“ sind, also Studierende aus deren Familie zuvor noch niemand studiert hat (siehe Tabelle 6). 41% der Bildungsinländer/innen haben Eltern ohne Hochschulzugangsberechtigung – bei erfolgreichem Abschluss überspringen sie demnach zwei Bildungsstufen gegenüber ihren Eltern. Gleichzeitig ist aber zu beobachten, dass Personen aus bildungsnahen Schichten eine deutlich höhere Chance haben, ein Studium aufzunehmen als jene aus bildungsfernen Familien: Die Wahrscheinlichkeit, ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium aufzunehmen, ist für Personen aus bildungsnahen Schichten 2,4-mal so hoch wie für Bildungsferne (siehe Rekrutierungsquoten in Kapitel 2.4). Im Vergleich zu Bildungsinländer/innen sind Bildungsausländer/innen dagegen mit knapp 60% deutlich häufiger aus Akademiker/innen-Haushalten – insbesondere jene mit nicht-deutscher Erstsprache (68%).

Auch im europäischen Vergleich zeigt sich, dass der Anteil Studierender, deren Eltern nicht Akademiker/innen sind, in Österreich mit 64% ver-

gleichsweise sehr hoch ist.³ Das ist zum einen auf die niedrige Akademiker/innen-Quote in der Eltern- generation in Österreich rückführbar, 67% der Eltern haben u.a. als Folge des stark ausgebauten Berufsbildungssystems keinen Tertiärabschluss. Zum anderen ist dies ein Indiz für Unterschiede in der Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungssysteme. Im Vergleich zu anderen Ländern ist in Österreich, Norwegen, der Schweiz und den Niederlanden die Bevölkerung in der Studierendenschaft relativ gut repräsentiert, obwohl auch hier Kinder von Akademiker/innen größere Chancen auf Aufnahme eines Studiums haben.⁴

Tabelle 6: Bildung der Eltern nach Bildungsin-/ausländer/innen

| | Bildungsinländer/innen | Bildungsausländer/innen | Gesamt |
|--|------------------------|-------------------------|--------|
| Pflichtschule (mit/ohne Abschluss) | 5% | 5% | 5% |
| Ausbildung ohne Hochschulzugangsberechtigung | 37% | 17% | 33% |
| Hochschulzugangsberechtigung | 29% | 18% | 27% |
| Universität, Hochschule | 30% | 59% | 36% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% |

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

4. Studienwahl

4.1 Allgemeine Studienentscheidung

87% der Studienanfänger/innen geben an, sie seien sich von Anfang an sicher gewesen, dass sie einmal studieren werden. Dagegen waren sich 11% unsicher, ob sie studieren sollen und 2,3% wollten eigentlich überhaupt nicht studieren. Zögern und Unsicherheit in der Entscheidung überhaupt zu studieren nehmen mit dem Alter etwas zu, ebenso aber auch die Sicherheit über die konkrete Studienwahl. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in Zusammenhang mit dem Geschlecht der Studienanfänger/innen: Männer geben zwar häufiger als Frauen an, sie seien sich unsicher gewesen, ob sie studieren werden oder wollten eigentlich überhaupt nicht studieren, weisen zugleich aber

³ In Norwegen beträgt der Anteil Studierender, deren Eltern nicht Akademiker/innen sind, 63%, in Italien 72%. Abfrage EUROSTUDENT V Database; Erhebungsphase je nach Land zw. 2013 und 2014.

⁴ Vergleiche ebenda.

einen höheren Anteil unter jenen auf, die genau wussten, welches Studium sie aufnehmen werden.

4.2 Sicherheit bei der Studienwahl

69% der Studienanfänger/innen waren sich vor Studienbeginn sicher, das richtige Studium gewählt zu haben (siehe Grafik 8). 13% der Anfänger/innen zweifelten dagegen an ihrer Studienwahl. Überdurchschnittlich häufig unsicher sind sich jüngere Studienanfänger/innen, Anfänger/innen mit unmittelbarem Übertritt, Anfänger/innen an wissenschaftlichen Universitäten und jene mit AHS-Matura (16-17%).

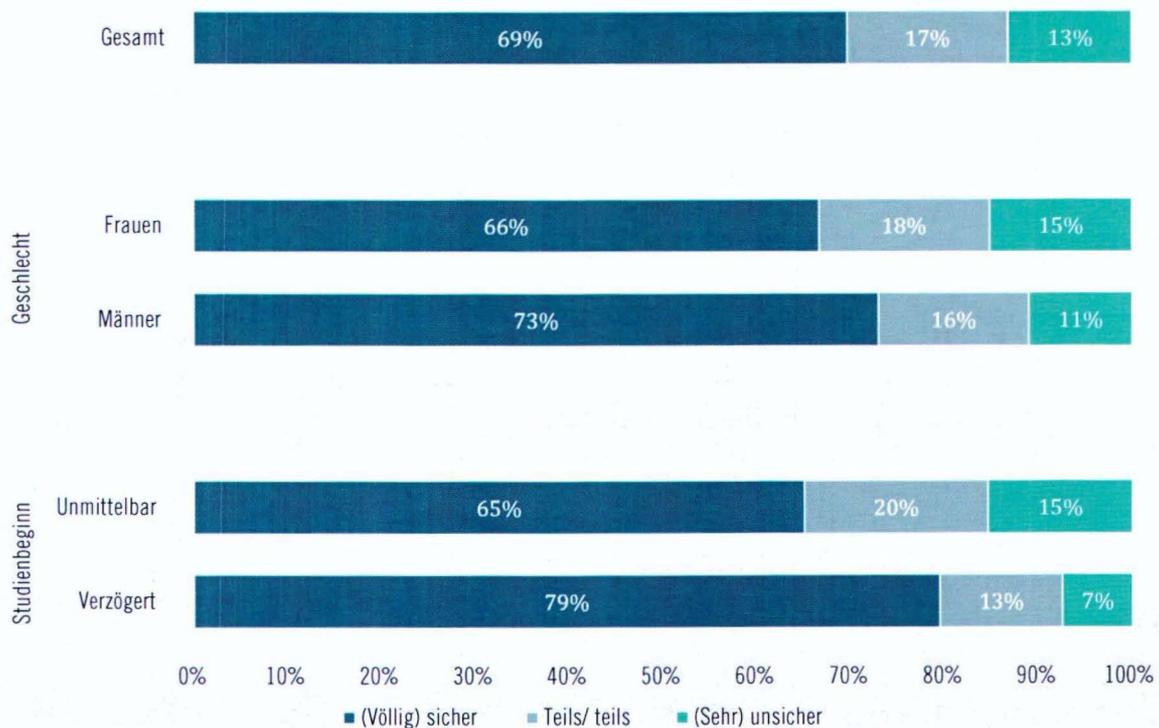
Nach universitären Studiengruppen bestehen die größten Unsicherheiten unter Studierenden in geistes- und kulturwissenschaftlichen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen Studien (je 19%) sowie Lehramtsstudien (18%). Am wenigsten unsicher waren dagegen Studierende in künstlerischen, veterinärmedizinischen und medizinischen Studien (<=5%).

4.3 Übereinstimmung zwischen präferierter und realisierter Studienwahl

Über drei Viertel der Studienanfänger/innen studieren das von ihnen zum Zeitpunkt des Studienbeginns präferierte Studium an der präferierten Hochschule (78%). Dagegen wollten 5% das gleiche Studium an einer anderen Hochschule in Österreich aufnehmen. Weitere 13% wollten ein anderes Studium an einer inländischen Hochschule studieren und 4% geben an, dass sie ursprünglich nicht in Österreich sondern im Ausland studieren wollten.

Studienanfänger geben häufiger als Studienanfängerinnen an, dass das aktuelle Studium an der derzeit besuchten Hochschule ihrer ersten Wahl entspricht (83% vs. 75%). Dies trifft auch auf ältere Studierende zu, die ihr Studium meist verzögert begonnen haben. Am seltensten studieren Studienanfänger/innen der ersten Zuwanderungsgeneration das Studium ihrer ersten Wahl (66%).

Grafik 8: Sicherheit bei der Studienwahl nach Geschlecht und Studienbeginn



Verzögerter Studienbeginn: Erstmalige Studienaufnahme mehr als 2 Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems bzw. keine Studienberechtigung im regulären Schulsystem erworben. Nur Bildungsinländer/innen.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.

Kapitel II Studierenden-Sozialerhebung 2015

Sie geben im Vergleich zu Bildungsinländer/innen ohne Migrationshintergrund mehr als doppelt so häufig an, dass sie ursprünglich ein anderes Studium an der derzeit besuchten Hochschule aufnehmen wollten (13% vs. 6%).

Die Ursachen, weshalb Studierende ihr ursprünglich präferiertes Studium nicht studieren, reichen von „Aufnahmeverfahren nicht bestanden/keinen Platz bekommen“ über „Aufnahmeverfahren nicht versucht bzw. nicht beendet“ bis hin zu finanziellen Gründen, anderen Vorstellungen des persönlichen Umfelds oder Vereinbarkeitsschwierigkeiten mit einer Erwerbstätigkeit (siehe Grafik 9).

5. Studienmotive

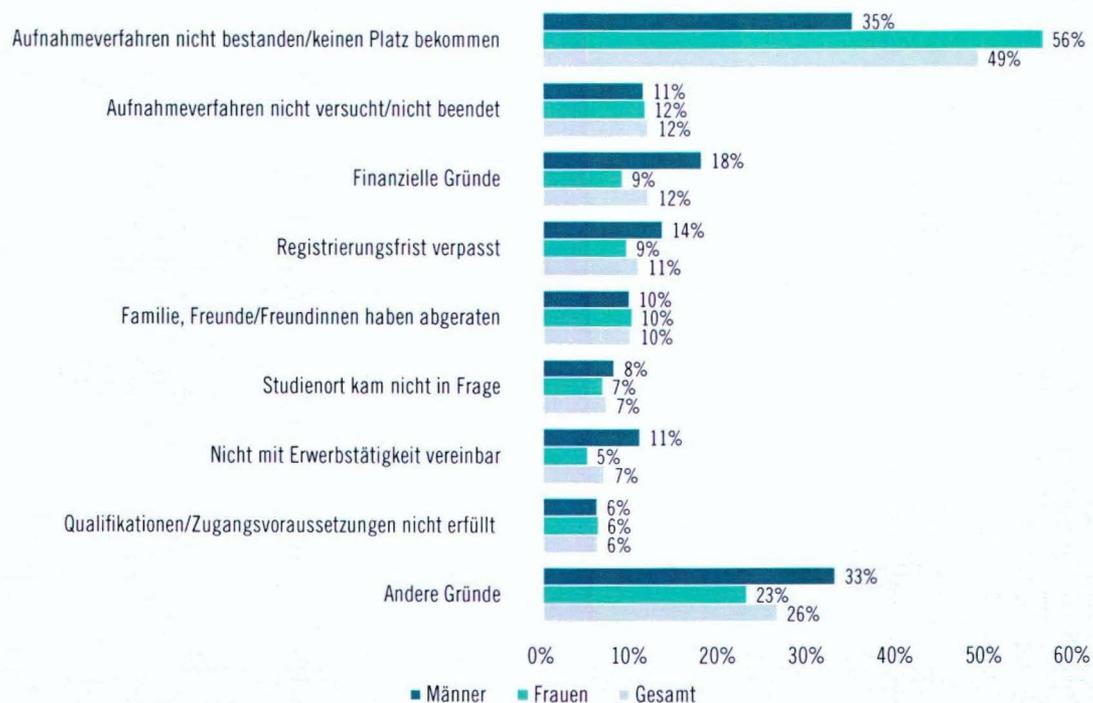
Das wichtigste Motiv bei der Entscheidung für das derzeitige Studium (siehe Grafik 10) ist das Interesse am Fach (95%). Für die meisten Studienanfänger/innen relevante Motive sind ebenfalls die eigene(n) Begabung(en) und Fähigkeiten (81%) sowie die persönliche Weiterentwicklung (80%). Zwei Drittel nennen die Vielfalt der beruflichen

Möglichkeiten (67%). Darüber hinaus gibt fast die Hälfte der Studienanfänger/innen einen festen Berufswunsch, die guten Einkommensmöglichkeiten nach Abschluss und/oder die Nachfrage am Arbeitsmarkt als wichtige Gründe für die Aufnahme ihres derzeitigen Hauptstudiums an.

Im Geschlechtervergleich zeigt sich, dass arbeitsmarkt- und einkommensorientierte Motive, z.B. gute Einkommensmöglichkeiten, Nachfrage/Bedarf am Arbeitsmarkt, höheres Ansehen und bessere Möglichkeiten im ausgeübten/erlernten Beruf von Männern höher bewertet werden, während für Frauen der feste Berufswunsch, die berufliche/fachliche Umorientierung sowie die Studienberatung bzw. Interessens-/Eignungstests bei der Studienentscheidung ausschlaggebender sind.

Betrachtet nach sozialer Herkunft zeigt sich, dass die besseren Möglichkeiten im erlernten Beruf sowie die berufliche bzw. fachliche Umorientierung in erster Linie für Studienanfänger/innen aus niedrigeren Schichten wichtige Motive für das derzeitige Studium sind. Je niedriger die soziale Schicht, umso häufiger werden Studienmotive wie fester

Grafik 9: Gründe, weshalb Studierende nicht ihr präferiertes Studium studieren, nach Geschlecht



Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2015.